

Brüssel, den 3. Dezember 2025
(OR. en)

16376/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/3502 (COD)**

**ECOFIN 1683
RELEX 1620
COEST 874
FIN 1507
CODEC 2016
ECB
EIB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 3502 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Reparationsdarlehens für die Ukraine und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 3502 final.

Anl.: COM(2025) 3502 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.12.2025
COM(2025) 3502 final

2025/3502 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung des Reparationsdarlehens für die Ukraine und zur Änderung der
Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Unterstützung der EU für die Ukraine, deren Zukunft in der EU liegt, ist unverbrüchlich. Die EU unterstützt die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und bekräftigt ihre unerschütterliche Entschlossenheit, der Ukraine politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Hilfe zu leisten¹. Angesichts des eskalierenden Angriffskriegs Russlands muss rasch gehandelt werden, damit die Ukraine Zugang zu den von ihr dringend benötigten Ressourcen hat. Mit diesem Vorschlag soll die Einrichtung eines neuen Instruments zur Deckung dieses dringenden Bedarfs sichergestellt werden, indem die Union der Ukraine Unterstützung in Form eines Darlehens leistet, das durch von Russland geschuldete Reparationen zurückzuzahlen ist.

Der groß angelegte Einmarsch Russlands in die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, hat tiefgreifende negative Auswirkungen auf das Land und seine Bürgerinnen und Bürger. Trotz diplomatischer Bemühungen der USA und Europas um eine friedliche Lösung und der Bereitschaft der Ukraine, in einen Dialog zur Beendigung des Krieges einzutreten, hat Russland seine Angriffe auf die Ukraine intensiviert und vorsätzlich Zivilisten und kritische Infrastrukturen ins Visier genommen. Diese Eskalation hat die humanitäre Krise weiter verschärft, dem ukrainischen Volk unermessliches Leid zugefügt und die enormen menschlichen und finanziellen Kosten dieser grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression in die Höhe getrieben. Der illegale Angriffskrieg Russlands stellt eine eklatante Verletzung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie einen Verstoß gegen das in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen (VN) verankerte Verbot der Anwendung von Gewalt, das eine grundlegende Regel des Völkerrechts ist, und gegen andere Grundsätze der VN-Charta dar. Die unerschütterliche Entschlossenheit und der Mut der Ukrainerinnen und Ukrainer, ihre Heimat zu verteidigen, zeugen von ihrer Stärke und erfordern tiefe Bewunderung und Wertschätzung.

Als Reaktion auf die jüngste Eskalation der Angriffe Russlands haben 26 Mitgliedstaaten am 23. Oktober 2025 ihre Entschlossenheit bekräftigt, in Abstimmung und mit gleichgesinnten Partnern und Verbündeten umfassende politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Unterstützung für die Ukraine und ihre Bevölkerung zu leisten. Gleichzeitig haben sich diese 26 Mitgliedstaaten verpflichtet, den dringenden Finanzbedarf der Ukraine für den Zeitraum 2026-2027 zu decken. Seit Beginn des Konflikts haben die EU, ihre Mitgliedstaaten und europäische Finanzinstitute der Ukraine gemeinsam umfassende Hilfe in Höhe von insgesamt 187,3 Mrd. EUR gewährt und damit das unerschütterliche Engagement der EU unterstrichen, die Ukraine so lange und in dem Umfang zu unterstützen, wie dies erforderlich ist.

Aufgrund der verstärkten Aggression Russlands ist jedoch der Finanzierungsbedarf der Ukraine gestiegen, und es sind dringende Investitionen in die technologische und industrielle Basis der ukrainischen Verteidigung erforderlich. Es liegt nun auf der Hand, dass zusätzliche Finanzierungsquellen seitens der EU und der internationalen Gemeinschaft benötigt werden. Der Finanzierungsbedarf der Ukraine für 2026 und 2027 wird voraussichtlich die bestehenden Prognosen des Internationalen Währungsfonds (IWF) übersteigen, der in seiner achten

¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024, EUCO 15/24.

Überprüfung des IWF-Programms betont, dass die Risiken und Unsicherheiten weiterhin außergewöhnlich hoch sind und das bestehende Programm nur begrenzt in der Lage ist, neue Schocks, einschließlich eines länger andauernden und intensiveren Krieges, abzufedern. Am 9. September 2025 hat die Ukraine einen offiziellen Antrag auf ein neues IWF-Programm zur Deckung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs von 2026 bis 2029 gestellt. Die Fähigkeit des IWF, dieses Programm fortzusetzen, hängt davon ab, dass er ausreichende Finanzierungszusagen von seinen Partnern, einschließlich der Union, erhält.

Der kürzlich vorgestellte Entwurf des ukrainischen Haushaltsplans für 2026, der in Zusammenarbeit mit dem IWF entwickelt wurde, sieht Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben in Höhe von 56 Mrd. EUR vor, die durch militärische Sachleistungen in Höhe von 51,6 Mrd. EUR unterstützt werden. Angesichts der negativen Auswirkungen des Krieges auf die ukrainische Wirtschaft wird in diesem Haushalt davon ausgegangen, dass zusätzlich zu den notwendigen Sachleistungen internationale Hilfe in Höhe von 43 Mrd. EUR erforderlich ist. Bis November 2025 waren lediglich 22 Mrd. EUR fest zugesagt. Die Ukraine hat nur begrenzten Spielraum für zusätzliche finanzpolitische Anpassungen, da weitere Ausgabenkürzungen oder Steuererhöhungen die Wirtschaft weiter schädigen könnten, die aufgrund von Schäden an wichtiger Infrastruktur, Arbeitskräftemangel und der anhaltenden Vertreibung und Mobilisierung von Menschen ohnehin schon geschwächt ist. Eine rasche finanzielle Unterstützung ist unerlässlich, um der Ukraine dabei zu helfen, wesentliche staatliche Funktionen aufrechtzuerhalten, makroökonomische Stabilität sicherzustellen, kritische Energieinfrastrukturen wiederherzustellen und in die technologische und industrielle Basis ihrer Verteidigung zu investieren. Dieser Finanzbedarf kommt zu den erheblichen Aufwendungen für mittelfristige Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen hinzu.

In ihrer Gipfelerklärung vom 2. Oktober 2025² kamen die Finanzminister der G7 überein, gemeinsame Schritte zu unternehmen, um den Druck auf Russland zu erhöhen, seinen anhaltenden brutalen Krieg gegen die Ukraine zu beenden, und die Ukraine bei ihren laufenden Bemühungen um Verteidigung zu unterstützen. Insbesondere haben sich die Finanzminister der G7-Staaten dazu verpflichtet, eine breite Palette von Optionen zu entwickeln, um den Finanzierungsbedarf der Ukraine zu decken, darunter die koordinierte Nutzung des gesamten Wertes der in den G7-Ländern eingefrorenen russischen Vermögenswerte, um den Krieg zu beenden und einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine sicherzustellen, im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der G7. Darüber hinaus hat der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2024, 17. Oktober 2024, 19. Dezember 2024 und 23. Oktober 2025 erklärt, dass die Vermögenswerte Russlands unter Beachtung des EU-Rechts immobilisiert bleiben sollten, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt.

Angesichts des Finanzierungsbedarfs der Ukraine zur Abwehr der russischen Aggression und, soweit möglich, zum Wiederaufbau sind die Möglichkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Ukraine zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, derzeit begrenzt und reichen nicht aus, um den Bedarf der Ukraine in vollem Umfang zu decken. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, ein neues Unterstützungsinstrument für die Ukraine in Höhe von bis zu 210 Mrd. EUR einzurichten, das die Ukraine erst zurückzahlen würde, wenn sie Reparationen von Russland erhält, und das aus Barguthaben bei Finanzinstituten in der Union finanziert wird, die sich ansammeln, weil Transaktionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank nicht zulässig sind.

² Erklärung der G7-Finanzminister, G7 2025 Kananaskis.

Ein Reparationsdarlehen für die Ukraine

Während die Ukraine einen enormen Finanzierungsbedarf hat, ist die Fähigkeit des ukrainischen Staates, weitere Schulden aufzunehmen, stark eingeschränkt. Die Verschuldung der Ukraine im Verhältnis zum BIP ist seit Kriegsbeginn drastisch gestiegen, von weniger als 50 % des BIP Ende 2021 auf 85 % des BIP im Jahr 2025 (mehr als 100 % des BIP bei Berücksichtigung der ERA-Darlehen). Angesichts der durch die Kriegszerstörungen verursachten erheblichen Einbußen bei der Produktivität und der anhaltenden kriegsbedingten Beeinträchtigung der Wachstumsdynamik kann der erhebliche Finanzierungsbedarf nicht gedeckt werden, indem die Ukraine weitere Schulden aufnimmt.

Zugleich befinden sich die Finanzen der Mitgliedstaaten noch immer in einer Erholungsphase nach einer Reihe von Krisen im letzten Jahrzehnt, darunter die erheblichen Ausgaben, die durch den Krieg Russlands in der Ukraine und die hybride Kampagne Russlands gegen die Union entstanden sind. Die Mobilisierung zusätzlicher bedeutender Ressourcen durch die Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Ukraine würde eine große wirtschaftliche Herausforderung darstellen.

Angesichts der schwierigen Schuldendynamik der Ukraine aufgrund der anhaltenden russischen Aggression und der schwierigen Finanzlage der Mitgliedstaaten, auch aufgrund der Maßnahmen Russlands, ist es angebracht, eine innovative Lösung zu entwickeln, die weder für die Ukraine noch für die Mitgliedstaaten eine finanzielle Belastung darstellt.

Im Einklang mit dem Entwurf der Artikel der Völkerrechtskommission über die Verantwortung der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen (ARSIWA)³ und dem Völkergewohnheitsrecht ist Russland – als verantwortlicher Staat – verpflichtet, die durch seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten Schäden vollständig zu ersetzen. Insbesondere heißt es in den Artikeln 30 bis 32 ARSIWA: „Der für das völkerrechtswidrige Handeln verantwortliche Staat unterliegt der Verpflichtung: a) dieses Handeln einzustellen, wenn es noch fort dauert; [...];“ „Der verantwortliche Staat unterliegt der Verpflichtung, volle Wiedergutmachung für den Nachteil zu leisten, der durch das völkerrechtswidrige Handeln verursacht wurde.“ „Der Nachteil schließt jeden materiellen und immateriellen Schaden ein, der von dem völkerrechtswidrigen Handeln eines Staates verursacht wurde.“

Im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Verpflichtung Russlands, für die Schäden, die es durch seinen illegalen Angriffskrieg verursacht hat, Wiedergutmachung zu leisten, ist es angemessen, dass die Union der Ukraine das Reparationsdarlehen als Darlehen mit beschränktem Rückgriff gewährt, das fällig und zahlbar wird, wenn die Ukraine von Russland liquide Mittel oder nichtmonetäre Vermögenswerte als Kriegsentschädigung, Entschädigungsleistungen oder sonstige finanzielle Abgeltungen von Russland erhält, mit Ausnahme von Gebietsabtretungen.

Finanzierung des Reparationsdarlehens

Der Rat nahm am 28. Februar 2022 den Beschluss (GASP) 2022/335⁴ zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP⁵ an, wonach Transaktionen im Zusammenhang mit der

³ Artikel über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, 2001, Völkerrechtskommission.

⁴ Beschluss (GASP) 2022/335 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 57 vom 28.2.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/335/oj>).

Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, verboten sind. Am 9. März 2022 nahm der Rat den Beschluss (GASP) 2022/395⁶ an, mit dem dieses Verbot auf den russischen National Wealth Fund ausgedehnt wurde. Infolge dieser Verbote sind die relevanten Vermögenswerte, die von Finanzinstituten in den Mitgliedstaaten gehalten werden, immobilisiert. Die weltweit immobilisierten Vermögenswerte sind mit rund 210 Mrd. EUR mehrheitlich in der EU belegen. Der Europäische Rat hat wiederholt erklärt, dass die Vermögenswerte Russlands unter Beachtung des EU-Rechts immobilisiert bleiben sollten, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt.

Aufgrund verschiedener Investitionen ihrer Devisenreserven hat die russische Zentralbank Forderungen gegenüber bestimmten Finanzinstituten in der Union. Die jeweiligen Finanzinstitute sind gegenüber der russischen Zentralbank zahlungspflichtig, wobei das Verbot von Transfers an bzw. zugunsten der russischen Zentralbank diese Finanzinstitute derzeit daran hindert, diese Forderung zu erfüllen. Bei diesen Forderungen der russischen Zentralbank handelt es sich um Vermögenswerte Russlands, denen jeweils eine Verbindlichkeit dieser Finanzinstitute zur Rückzahlung gegenübersteht. Diese Vermögenswerte der russischen Zentralbank – und damit die Rückzahlungsverpflichtung des jeweiligen Finanzinstituts – bleiben unangetastet, da keine Eingriffe in die Eigentumsrechte der russischen Zentralbank erfolgen.

Das Verbot von Transfers an die russische Zentralbank führt zu einer außerordentlichen und unerwarteten Anhäufung von Liquidität in den Bilanzen von Finanzinstituten. Diese Akkumulation ist auf die eingefrorenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, wie des russischen National Wealth Fund, zurückzuführen, da Kapitalbetrag- und Zinszahlungen, Couponzahlungen sowie Zahlungen von Dividenden oder sonstigen Einkünften aus Wertpapieren an die russische Zentralbank und diese Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten sind. Diese liquiden Mittel sind nicht Eigentum der russischen Zentralbank und nicht durch die Staatenimmunität geschützt.

Zur Finanzierung des Reparationsdarlehens würde die Union bei den Finanzinstituten die liquiden Mittel aufnehmen, die sich ansammeln, da Transaktionen mit den Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank nicht zulässig sind. Es handelt sich hierbei um den Austausch der Vermögenswerte in der Bilanz des jeweiligen Finanzinstituts, und zwar von liquiden Mitteln in Schuldtitel der Union, ohne dass dies Auswirkungen auf die Verpflichtung der Finanzinstitute hat, nach Aufhebung der Sanktionen ihre Verbindlichkeiten gegenüber der russischen Zentralbank zu begleichen.

Das Reparationsdarlehen lässt die Forderung der russischen Zentralbank unberührt. Dieser Vermögenswert wird durch die in diesem Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die liquiden Mittel, die sich aufgrund der Immobilisierung in den Bilanzen der

⁵ Beschlusses 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/512/oj>).

⁶ Beschluss (GASP) 2022/395 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 81 vom 9.3.2022, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/395/oj>).

Finanzinstitute ansammeln, gehören nicht der Zentralbank Russlands und stellen keine staatlichen Vermögenswerte dar.

In Bezug auf die Mittelaufnahme bei Finanzinstituten wird darauf hingewiesen, dass in dem Beschluss (GASP) 2024/577⁷ klargestellt wird, dass Transaktionen im Rahmen des Bilanzmanagements im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank oder im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Reserven von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, wie des russischen National Wealth Fund, nicht unter das seit dem 28. Februar 2022 geltende Verbot von Transaktionen fallen. Bei den weiterhin zulässigen Transaktionen im Rahmen des Bilanzmanagements handelt es sich insbesondere um die Reinvestition von Barbeständen, die sich aufgrund immobilisierter Coupon- oder Dividenden- und Tilgungszahlungen und fällig werdender Einlagen akkumulieren, im Einklang mit einer umsichtigen Anlagepolitik und gemäß den geltenden rechtlichen Anforderungen.

Die Union würde die liquiden Mittel aus diesem Schuldtitel verwenden, um ein Reparationsdarlehen mit begrenztem Rückgriff an die Ukraine zu finanzieren. Dieses Darlehen würde von der Ukraine zurückgezahlt, sobald sie die fälligen Reparationen von Russland erhält, auf die sie einen Rechtsanspruch hat. Daher stellt das Reparationsdarlehen einen reversiblen Mechanismus dar, bei dem die Ukraine, sobald die vom Europäischen Rat und der G7 formulierten Bedingungen für die Aufhebung der Sanktionen erfüllt sind – nämlich dass Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine beendet und das Land für die durch diesen Krieg verursachten Schäden entschädigt –, ihre Schulden an die Union zurückzahlt, die Union ihre Kredite bei den Finanzinstituten zurückzahlt und diese Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten gegenüber der russischen Zentralbank begleichen.

Die zeitlich begrenzte Aufnahme von liquiden Mitteln bei Finanzinstituten, die sich nur aufgrund der Tatsache ansammeln, dass Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank nicht zulässig sind, würde nicht für allgemeine Ausgaben der Union verwendet werden, sondern ausschließlich für den begrenzten Zweck der Finanzierung des Reparationsdarlehens an die Ukraine. Ein solcher Ansatz, nämlich liquide Mittel, die nicht aus einem normalen Geschäftskontext stammen, zur Finanzierung eines Darlehens an die Ukraine zu verwenden, ist eine begrenzte und verhältnismäßige Reaktion auf die Situation.

Bei der Aufnahme dieser Mittel sollte die finanzielle Situation des betreffenden Finanzinstituts vollständig geschützt werden, damit es allen vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank nachkommen kann. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten der Union unwiderrufliche, nicht an Auflagen geknüpfte und unmittelbar abrufbare Garantien zur Unterstützung einer solchen Kreditaufnahme bereitstellen. Diese Garantien können von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem jeweiligen relativen Anteil am gesamten Bruttonationaleinkommen der Union bereitgestellt werden. Als zweite Verteidigungslinie sollte die Union mit einem Liquiditätsmechanismus ausgestattet werden, der es der Union ermöglicht, erforderlichenfalls Mittel aufzunehmen, um Rückzahlungen zu unterstützen. Schließlich sollte die Union als dritte Verteidigungsebene in der Lage sein, Verpflichtungen mit Schuldverschreibungen der Union zu erfüllen. Durch diese dreistufige Absicherung wird sichergestellt, dass es kein Szenario gibt, in dem keine Rückzahlung an die betreffenden Finanzinstitute erfolgt, sodass

⁷ Beschluss (GASP) 2024/577 des Rates vom 12. Februar 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2024/577, 14.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/577/oj>).

diese alle vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank erfüllen können.

Die Verpflichtung für Finanzinstitute, die Vermögenswerte und Reserven für die russische Zentralbank halten, diese Investition zu tätigen, ist in gesonderten Rechtsakten festgelegt. Angesichts des Kontexts, in dem diese Maßnahmen ergriffen werden, und des legitimen Ziels der Maßnahmen in diesem begleitenden Vorschlag im Hinblick auf die Verfolgung der außen- und sicherheitspolitischen Ziele der Union, insbesondere der Wahrung der Werte der Union, der grundlegenden Interessen, der Sicherheit, Unabhängigkeit und Integrität, der Festigung und Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, des Rechts auf Selbstverteidigung und des Verbots der Aggression gemäß der Charta der Vereinten Nationen, der Erhaltung des Friedens, der Verhütung von Konflikten und der Stärkung der internationalen Sicherheit und des Schutzes der Zivilbevölkerung sowie der Unterstützung der Bevölkerungsgruppen, die von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, wie sie der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und ihre Bevölkerung verursacht hat, werden mit diese Maßnahmen in vollem Umfang die in der Charta der Grundrechte, insbesondere in Artikel 17, anerkannten Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet, da sie gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den gemäß Artikel 52 verfolgten Zielen stehen.

Verwendung der Mittel

Angesichts des Finanzierungsbedarfs der Ukraine und der erheblichen Unsicherheit hinsichtlich des weiteren Verlaufs des Krieges ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Reparationsdarlehen flexibel gestaltet wird, damit auf die jeweilige Situation reagiert werden kann. Es sollte Flexibilität bestehen, die Mittel für die dringendsten Finanzierungsbedürfnisse einzusetzen, sei es aufgrund der aktuellen Kriegssituation oder auch zur Unterstützung des Wiederaufbaus, sobald Frieden herrscht.

Dieser Vorschlag sieht ein Reparationsdarlehen für die Ukraine vor, das in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter, flexibler und zeitnaher Weise bereitgestellt wird, um die Ukraine bei der Deckung ihres Finanzierungs- und Verteidigungsbedarfs, insbesondere infolge des Angriffskriegs Russlands, zu unterstützen. Insbesondere soll das Reparationsdarlehen die makrofinanzielle Stabilität in der Ukraine unterstützen, ihre durch Krieg oder Wiederaufbau bedingten externen Finanzierungsengpässe mildern und die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Bereich Verteidigung durch wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit stärken.

Um die makrofinanzielle Stabilität in der Ukraine zu unterstützen und ihre externen Finanzierungsengpässe zu verringern, werden mit dem Vorschlag mehrere Optionen geschaffen, über die die Mittel zur Unterstützung der Ukraine bereitgestellt werden können, wobei die Unterstützung durch eine Makrofinanzhilfe und über die Ukraine-Fazilität geleistet werden könnte. Im Rahmen beider Instrumente werden die Auszahlungen an Vorbedingungen und politische Auflagen geknüpft. Für Makrofinanzhilfen würden diese Bedingungen in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und der Ukraine festgelegt, einschließlich der Bedingungen zur Stärkung der Mobilisierung von Einnahmen, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Qualität der öffentlichen Ausgaben und zur Verbesserung der Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der Systeme für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen. Für die Ukraine-Fazilität sollte der Ukraine-Plan aktualisiert werden, um diesen zusätzlichen Beträgen Rechnung zu tragen, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Korruptionsbekämpfung.

Um die Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie durch wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit zu fördern, sieht der Vorschlag Unterstützung vor, die die Ukraine in die Lage versetzen soll, als Reaktion auf die derzeitige Krisensituation und im Anschluss daran dringende und umfangreiche öffentliche Investitionen zur Unterstützung der ukrainischen Verteidigungsindustrie und ihrer Integration in die europäische Verteidigungsindustrie zu tätigen. Im Hinblick auf die dringende erforderliche effiziente und autonome Stärkung der ukrainischen Verteidigungsindustrie sollten die Förderfähigkeitskriterien so gestaltet werden, dass die Aktivitäten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich auf den Wiederaufbau, die Wiederherstellung und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung ausgerichtet sind, wobei deren schrittweise künftige Integration in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu berücksichtigen ist. Damit die Ukraine die finanzielle und wirtschaftliche Hilfe in der Weise nutzen kann, die den Umständen am besten entspricht, ist es außerdem angebracht, ihr zu gestatten, die Mittel zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich unter Einsatz verschiedener Durchführungsmethoden zu verwenden, die der Vielfalt der Bedürfnisse Rechnung tragen.

Die im Rahmen des Reparationsdarlehens verfügbare finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung wird der Ukraine entsprechend ihrem Finanzierungsbedarf zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck wird die Ukraine eine „Finanzierungsstrategie der Ukraine“ vorlegen, in der der Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsquellen der Ukraine dargelegt werden. Nach Bewertung durch die Kommission würde der Rat diese Bewertung billigen und die Höhe der Hilfe festlegen, die der Ukraine zur Unterstützung der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine zur Verfügung gestellt werden soll.

Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat infolge der Vollstreckung von Schiedssprüchen bei Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten in einem Drittland im Zusammenhang mit Maßnahmen, die in Bezug auf Beschränkungen gegen die russische Zentralbank verhängt wurden, Schaden erleidet, sollte die Union durch den Abschluss von Garantievereinbarungen mit den Mitgliedstaaten, die das Risiko solcher Schäden decken, für eine gerechte Aufteilung und Solidarität mit diesem Mitgliedstaat sorgen. Mit gesonderten Vorschlägen wird sichergestellt, dass dieser Mechanismus der gerechten Aufteilung und Solidarität so ausgelegt wird, dass Doppelzahlungen an die russische Zentralbank vermieden werden, wenn das Transaktionsverbot aufgehoben wird. Werden Beträge im Rahmen dieser Garantien abgerufen, wird der von der Union an Finanzinstitute zu zahlende Betrag um den entsprechenden Betrag gekürzt. Die Finanzinstitute werden dann ihre Verbindlichkeiten gegenüber der russischen Zentralbank um einen entsprechenden Betrag verringern. Bis die erforderlichen Bestimmungen im Rahmen des Eigenmittelsystems und des mehrjährigen Finanzrahmens festgelegt sind, sollten bei diesem Mechanismus der gerechten Aufteilung und Solidarität die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, die sich durch Risikoteilung im Rahmen des Reparationsdarlehens an der Solidarität beteiligt haben.

Bilaterale Investitionsabkommen, die zwischen bestimmten Mitgliedstaaten und der Russischen Föderation geschlossen wurden, stehen nicht im Einklang mit der Investitionsschutzpolitik, die die Union seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon gemäß Artikel 207 AEUV entwickelt hat. Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen deshalb aus diesen bilateralen Investitionsabkommen austreten oder sie gegebenenfalls kündigen und sich der gemeinsamen Vorgehensweise anschließen. Die Kommission sollte die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern, unter anderem durch die Vorlage von Legislativvorschlägen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Unterstützung im Rahmen des Reparationsdarlehens steht im Einklang mit der Unterstützung, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/792⁸, der Verordnung (EU) 2021/947⁹, der Verordnung (EG) Nr. 1257/96¹⁰, der Verordnung (EG) Nr. 2024/2773¹¹ und der Verordnung (EU) 2025/1106¹² gewährt wird, und steht im Einklang mit den jeweiligen Zielen, der Interventionslogik und den Vorschriften dieser Instrumente.

Insbesondere ergänzt das Reparationsdarlehen die Unterstützung, die die EU im Rahmen der G7-Initiative für ERA-Darlehen und der Ukraine-Fazilität gewährt. Besonderes Augenmerk gilt der Kohärenz und gegenseitigen Verstärkung zwischen dem Reparationsdarlehen und der Umsetzung der Verteidigungspolitik gemäß der SAFE-Verordnung und der vorgeschlagenen EDIP-Verordnung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Unterstützung im Rahmen der Initiative für das Reparationsdarlehen steht im Einklang mit der Anwendung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) gegen Russland und ergänzt die Europäische Friedensfazilität.

Darüber hinaus tragen der vom Europäischen Rat am 23. Juni 2022 gewährte Status eines Bewerberlandes und der Beschluss des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 2023 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine dazu bei, die Ukraine fest auf ihrem europäischen Weg zu verankern. Deshalb wird die EU-Gesamtreaktion zur Unterstützung der Widerstandsfähigkeit und des Wiederaufbaus der Ukraine – auch durch das Reparationsdarlehen, das wiederum mit der Umsetzung der Ukraine-Fazilität im Einklang stehen und diese unterstützen wird – ebenfalls zu der frühen Phase des Heranführungsprozesses der Ukraine beitragen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 212 AEUV ist eine geeignete Rechtsgrundlage für Finanzhilfeprogramme der Union für Drittländer, die keine Entwicklungsländer sind.

⁸ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/2021-06-14>).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/1257/2019-07-26>).

¹¹ Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj>).

¹² Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj>).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Subsidiaritätsprinzip wird eingehalten, da die erforderliche gemeinsame Antwort zur adäquaten Unterstützung der Ukraine von den Mitgliedstaaten allein nicht geschultert werden kann und aufgrund des Umfangs und der Auswirkungen besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen ist. Die Hauptgründe für das Tätigwerden der EU-Ebene sind die Haushaltskapazitäten und Haushaltszwänge auf nationaler Ebene sowie die Notwendigkeit einer engen Geberabstimmung, um den Umfang und die Wirksamkeit der Hilfe zu maximieren und gleichzeitig die Verwaltungsbelastung für die ukrainischen Behörden, die gegenwärtig stark unter Kapazitätsdruck leiden, in Grenzen zu halten. Die EU befindet sich in einer einzigartigen Position, um der Ukraine externe Hilfe zu leisten und sie bei der Deckung dringender Haushaltsbedürfnisse auf vorhersehbare, kontinuierliche, geordnete und zeitnahe Weise zu unterstützen, einschließlich des Bedarfs im Zusammenhang mit der Stärkung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der anhaltende grundlose und ungerechtfertigte russische Angriffskrieg erfordert eine zusätzliche finanzielle Unterstützung der Ukraine entsprechend den in diesem Vorschlag beschriebenen Zielen und Modalitäten.

Die vorgeschlagene finanzielle Unterstützung für die Ukraine wird angesichts des erhöhten Finanzierungsbedarfs und der von den nationalen Behörden vorgelegten bestmöglichen Schätzungen des Verteidigungsbedarfs der Ukraine unter Berücksichtigung der hohen Unsicherheit der Kriegssituation als angemessen angesehen. Diese Unterstützung geht nicht über das für den angestrebten Zweck, nämlich die strukturierte Unterstützung der Ukraine und die damit verbundene Finanzierung, erforderliche Maß hinaus.

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß und zur Schwere der festgestellten Mängel, einschließlich der Notwendigkeit, der Ukraine Budgethilfe zu leisten, und der Notwendigkeit, dringend umfangreiche öffentliche Investitionen zur Unterstützung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine und ihrer Integration in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu tätigen. Mit dem Vorschlag werden die in den Verträgen festgelegten Grenzen für ein Tätigwerden der Union eingehalten.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates ist das geeignete Instrument, da sie unmittelbar anwendbare Vorschriften für die Durchführung des Reparationsdarlehens enthält.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Der Vorschlag folgt auf eine Reihe von Makrofinanzhilfen, die der Ukraine seit 2015 gewährt wurden. Ex-post-Bewertungen früherer Ukraine-Makrofinanzhilfen haben gezeigt, dass diese im Hinblick auf ihre Ziele, die Finanzausstattung und die politischen Auflagen allgemein von großer Bedeutung waren. Insbesondere haben die Makrofinanzhilfen die Ukraine nachweislich entscheidend dabei unterstützt, ihre Zahlungsbilanzprobleme anzugehen und zentrale Strukturreformen zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Auslandsposition durchzuführen. Sie haben Haushaltseinsparungen und finanzielle Leistungen ermöglicht und eine Katalysatorwirkung für weitere finanzielle

Unterstützung und das Vertrauen der Investoren entfaltet. Die mit den Makrofinanzhilfen verknüpften Auflagen haben sich als eine Ergänzung zu den entsprechenden IWF-Programmen erwiesen. Sie hatten einen verstärkenden Effekt auf die Politik, der dazu beigetragen hat, die ukrainischen Behörden zur Durchführung zentraler Reformen zu veranlassen, insbesondere in strukturpolitischen Bereichen, die bei anderen internationalen Geberprogrammen weniger in den Blick genommen werden.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag knüpft an die Erklärung von 26 Mitgliedstaaten vom 23. Oktober 2025 an, in der die Kommission aufgefordert wird, so bald wie möglich Optionen für eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage einer Bewertung des Finanzbedarfs der Ukraine vorzulegen, und in der die Kommission und der Rat aufgefordert werden, die Arbeiten voranzutreiben. Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags haben die Kommissionsdienststellen internationale Finanzinstitutionen und andere bilaterale Geber (einschließlich der Mitgliedstaaten sowie der G7-Mitglieder) und multilaterale Geber konsultiert. Ferner steht die Kommission in ständigem Kontakt mit den ukrainischen Behörden.

Aufgrund der Dringlichkeit, den Vorschlag rechtzeitig zur Annahme durch die beiden gesetzgebenden Organe vorzubereiten und seine Funktionsfähigkeit bis Anfang 2026 sicherzustellen, konnte keine förmliche Konsultation der Interessenträger durchgeführt werden. Dieser Ansatz zielt darauf ab, den sich abzeichnenden und eskalierenden Verteidigungs- und Haushaltsbedarf infolge des Angriffskriegs Russlands zu bewältigen. Dieser Bedarf umfasst Anstrengungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Erholung und dem Wiederaufbau. Die Union wird für eine angemessene Kommunikation und die Sichtbarkeit der Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Reparationsdarlehens sowohl innerhalb der Ukraine als auch in der gesamten Union und auf internationaler Ebene sorgen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag greift auf die jahrzehntelange Erfahrung mit Makrofinanzhilfen und die Erfahrung mit Unterstützungsmaßnahmen der Union im Bereich des auswärtigen Handelns zurück.

Diesem Vorschlag der Kommission liegt eine sorgfältige Analyse des Finanzbedarfs und der allgemeinen makrofinanziellen Lage der Ukraine zugrunde, die sich auch auf Beiträge internationaler Finanzinstitutionen und anderer einschlägiger internationaler Einrichtungen stützt. Hierzu gehören u. a. die regelmäßigen Erörterungen der jüngsten Prognosen des Finanzierungsbedarfs der Ukraine in internationalen Gremien, z. B. im Rahmen der G7 und des IWF, sowie die kontinuierlichen direkten Kontakte mit den ukrainischen Behörden.

- **Folgenabschätzung**

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorschlags, mit dem ein Land im Krieg bis Ende des Jahres dringend benötigte Hilfe erhalten soll, konnte keine Folgenabschätzung durchgeführt werden. Die Ex-ante-Bewertung des Bedarfs, der durch das Reparationsdarlehen gedeckt werden soll, stützt sich unter anderem auf aktuelle Daten des IWF und der ukrainischen Behörden. Die Unterstützung im Rahmen des Reparationsdarlehens sollte auf den Erfahrungen und Erfolgen der jüngsten Unterstützungsinitiativen wie der ERA-Darlehensinitiative der G7 aufbauen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit der Effizienz und Vereinfachung der Rechtsetzung.

- **Grundrechte**

Vorbedingung für eine Unterstützung im Rahmen des Reparationsdarlehens ist, dass sich die Ukraine weiterhin wirksamen demokratischen Mechanismen und Institutionen verschreibt, wozu ein parlamentarisches Mehrparteiensystem und die Rechtsstaatlichkeit gehören, und dass das Land die Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, achtet. Die Wahrung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit sollte auch die Korruptionsbekämpfung umfassen.

Der Reformeifer und der starke politische Wille der ukrainischen Behörden sind ein positives Signal, was sich insbesondere daran ablesen lässt, dass der Europäische Rat der Ukraine im Juni 2022 den Status eines Bewerberlandes zuerkennt und im Dezember 2023 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine beschlossen hat, dass die strukturpolitischen Auflagen für die jüngsten Ukraine-Makrofinanzhilfen wiederholt erfolgreich erfüllt wurden und dass der Ukraine-Plan weiterhin umgesetzt wird. Am 14. Mai 2025 nahm die Ukraine Fahrpläne (unter anderem) für die Rechtsstaatlichkeit, die Reform der öffentlichen Verwaltung und das Funktionieren der demokratischen Institutionen an. Die Sitzungen im Rahmen der bilateralen Überprüfung wurden im September 2025 abgeschlossen. Seit dem russischen Angriff auf das Land haben die ukrainischen Behörden ein beeindruckendes Maß an Widerstandsfähigkeit bewiesen und sind weiterhin entschlossen, diese Reformen transparent und in Richtung der EU-Standards fortzusetzen und somit den Weg des Landes in die EU weiterzugehen.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Vorbedingung für das Reparationsdarlehen derzeit erfüllt ist. Gleichzeitig wird die kontinuierliche Einhaltung dieser Vorbedingung durch spezifische Bedingungen im Zusammenhang mit der Bewertung der künftigen Finanzierungsstrategien der Ukraine durch die Kommission und vor den Auszahlungen weiterhin sichergestellt. Dieselbe Vorbedingung für eine Unterstützung gilt für die Umsetzung des Ukraine-Plans.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag ist mit den Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 und den Obergrenzen des Eigenmittelbeschlusses vereinbar.

Das Reparationsdarlehen an die Ukraine wird in Form eines Darlehens mit begrenztem Rückgriff an die Ukraine in Höhe von bis zu 210 Mrd. EUR gewährt, das durch von Russland zu leistende Reparationen zurückgezahlt wird. Das Darlehen wird durch ein System von Garantien der Mitgliedstaaten oder durch Garantien im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens abgesichert, um sicherzustellen, dass die aus dem Reparationsdarlehen resultierende Eventualverbindlichkeit der Union mit den Haushaltsvorgaben der Union vereinbar ist.

Damit das Instrument seinen Zweck erfüllt, müssen die Mitgliedstaaten der Union glaubwürdige, unwiderrufliche und unmittelbar abrufbare Garantien entsprechend ihrem Anteil am Bruttonationaleinkommen der Union zusagen. Drittländer können zum Reparationsdarlehen beitragen, indem sie unwiderrufliche, nicht an Bedingungen geknüpfte und unmittelbar abrufbare Garantien bereitstellen, die über die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien hinausgehen. Alternativ können Drittländer zum Reparationsdarlehen beitragen, indem sie das Währungsrisikomanagement im Zusammenhang mit der Umrechnung der bei den Finanzinstituten aufgenommenen liquiden Mittel unterstützen.

Zusätzlich zur Bereitstellung von Garantien der Mitgliedstaaten ist eine Schutzmaßnahme in den Rahmen integriert, um die finanzielle Solidität der Regelung durch einen speziellen Liquiditätsmechanismus zu gewährleisten, der für die Rückzahlung der Schulden der Union gegenüber den Finanzinstituten zur Verfügung steht.

Die der Union von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien sollten nicht mehr abgerufen werden können, sobald ein Beschluss über das Eigenmittelsystem der Union gemäß Artikel 311 Absatz 2 AEUV und ein mehrjähriger Finanzrahmen gemäß Artikel 312 AEUV, die beide eine Garantie aus dem Unionshaushalt vorsehen, in Kraft getreten und anwendbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den Haushaltsauswirkungen sind dem Finanzbogen zu entnehmen, der diesem Vorschlag beiliegt. Im Rahmen des Reparationsdarlehens wird Unterstützung schrittweise nach dem Inkrafttreten der einzelnen Garantievereinbarungen und in Teilbeträgen bereitgestellt, die in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt werden können. Das Reparationsdarlehen steht bis zum 31. Dezember 2030 zur Verfügung, mit Ausnahme der Unterstützung, die ausschließlich für die Aufrechterhaltung der ERA-Darlehensinitiative vorgesehen ist und bis zum 31. Dezember 2055 zur Verfügung stehen wird.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Das Reparationsdarlehen beläuft sich auf einen Betrag von maximal 210 Mrd. EUR, der entsprechend dem Finanzierungsbedarf der Ukraine gemäß den Bestimmungen dieses Vorschlags zur Verfügung gestellt wird.

Insbesondere muss die Ukraine zur Durchführung der Verordnung über das Reparationsdarlehen der Kommission eine Finanzierungsstrategie vorlegen, in der die Finanzierungsbedürfnisse und Finanzierungsquellen der Ukraine für die kommenden zwölf Monate im Detail dargelegt werden. Die Kommission muss die Finanzierungsstrategie der Ukraine bewerten und im Falle einer positiven Bewertung dem Rat einen Vorschlag zur Billigung ihrer Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses vorlegen. In dem Vorschlag der Kommission wird die Höhe der Hilfe festgelegt, die der Ukraine zur Umsetzung der Finanzierungsstrategie zur Verfügung gestellt werden soll, einschließlich der Höhe der Hilfe für i) Makrofinanzhilfe, ii) Hilfe im Rahmen der Ukraine-Fazilität und iii) Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich.

Um finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung im Rahmen des Reparationsdarlehens zu erhalten, wird die Ukraine bei der Kommission grundsätzlich sechsmal jährlich einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Mittelgewährung stellen.

Darüber hinaus unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Reparationsdarlehensverordnung im Vorjahr, der eine Bewertung dieser Durchführung enthält. Darüber hinaus wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2031 einen Bewertungsbericht vorlegen, in dem die Ergebnisse und die Effizienz des im Rahmen der Verordnung über das Reparationsdarlehen gewährten Reparationsdarlehens sowie der Beitrag dieses Darlehens zu den Zielen der Hilfe bewertet werden.

Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, zu fördern und für ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments die Kommission ersuchen, die Durchführung dieser Verordnung zu erörtern.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Kapitel I der Verordnung enthält allgemeine Bestimmungen.

In Artikel 1 wird der Gegenstand der Verordnung festgelegt, nämlich die Einrichtung des Reparationsdarlehens für die Ukraine.

In Artikel 2 werden die allgemeinen und spezifischen Ziele des Reparationsdarlehens definiert, die darin bestehen, der Ukraine auf vorhersehbare und kontinuierliche Weise finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, indem die makrofinanzielle Stabilität und die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich unterstützt werden.

Artikel 3 enthält die für die Verordnung geltenden Begriffsbestimmungen.

In Artikel 4 wird die im Rahmen des Reparationsdarlehens verfügbare Unterstützung festgelegt.

In Artikel 5 werden die Vorbedingungen für die Gewährung von Unterstützung im Rahmen des Reparationsdarlehens festgelegt.

Kapitel II der Verordnung betrifft die Durchführung des Reparationsdarlehens.

Nach Artikel 6 ist die Ukraine verpflichtet, der Kommission die Finanzierungsstrategie vorzulegen und dabei detaillierte inhaltliche Angaben zu machen, wobei sie insbesondere auf ihren Bedarf und die Finanzierungsquellen für die nächsten zwölf Monate eingehen muss.

Artikel 7 regelt die Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine durch die Kommission und enthält die dabei zu beachtenden Kriterien.

Artikel 8 sieht einen Durchführungsbeschluss des Rates vor, um die finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zugänglich zu machen.

Artikel 9 sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der Ukraine, den Mitgliedstaaten, den einschlägigen internationalen Gremien und den Gebern für die Ukraine vor, um einen kohärenten und konsistenten Ansatz zur Deckung des Bedarfs der Ukraine an finanzieller und wirtschaftlicher Hilfe sicherzustellen.

Kapitel III der Verordnung betrifft die Makrofinanzhilfe.

Artikel 10 regelt den Zweck der Makrofinanzhilfe, insbesondere den Beitrag zur Deckung der Finanzierungslücke der Ukraine, wie sie in einer positiv bewerteten Finanzierungsstrategie der Ukraine ermittelt wurde.

In Artikel 11 ist festgelegt, dass die Kommission mit der Ukraine die politischen Auflagen vereinbart, an die die Unterstützung geknüpft wird und die in einer Grundsatzvereinbarung niedergelegt werden.

Kapitel IV der Verordnung betrifft die Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich.

Artikel 12 sieht die Unterstützung der Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie vor, insbesondere die Durchführung dringender und umfangreicher öffentlicher Investitionen zur Unterstützung der ukrainischen Verteidigungsindustrie und ihrer Integration in die europäische Verteidigungsindustrie.

In Artikel 13 sind die Bedingungen für die Förderfähigkeit der Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich festgelegt.

Nach Artikel 14 muss die Ukraine für jede Tätigkeit, Ausgabe oder Maßnahme im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder anderen Gütern für Verteidigungszwecke, für die sie Unterstützung zu beantragen beabsichtigt, einen Plan vorlegen.

Artikel 15 regelt die Einsetzung der Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich.

Artikel 16 sieht die Eröffnung eines Sonderkontos vor, das ausschließlich der Verwaltung der finanziellen und wirtschaftlichen Unterstützung dient, die die Ukraine zur Unterstützung ihrer industriellen Kapazitäten im Verteidigungsbereich erhält.

In Artikel 17 sind die Überwachungsanforderungen für die Unterstützung der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie der Ukraine festgelegt.

In Artikel 18 sind die Bedingungen für die Änderung einer bestehenden Rahmenvereinbarung oder eines bestehenden Vertrags über Verteidigungsgüter festgelegt.

Nach Artikel 19 können die Mitgliedstaaten ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung einen Wirtschaftsteilnehmer in ihrem Hoheitsgebiet auffordern, einer bestimmten Bestellung von Verteidigungsgütern Vorrang einzuräumen.

Kapitel V der Verordnung betrifft die Finanzierung und Durchführung des Reparationsdarlehens.

In Artikel 20 ist festgelegt, dass die detaillierten finanziellen Bedingungen des Reparationsdarlehens in der Reparationsdarlehensvereinbarung festgelegt werden, und es werden bestimmte verbindliche Anforderungen festgelegt.

In Artikel 21 ist festgelegt, dass die Ukraine, um finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung zu erhalten, bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Mittelgewährung stellen muss.

In Artikel 22 sind die Kriterien festgelegt, nach denen die Kommission über die Freigabe einer Tranche des Reparationsdarlehens entscheidet.

Mit Artikel 23 wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Namen der Union die erforderlichen liquiden Mittel aufzunehmen, um das Reparationsdarlehen zu finanzieren.

In Artikel 24 sind die Methoden für eine gerechte Aufteilung und Solidarität in Bezug auf das Reparationsdarlehen festgelegt.

In Artikel 25 ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten einen Beitrag leisten können, indem sie Garantien bis zur Höhe des Gesamtbetrags des Reparationsdarlehens stellen.

Artikel 26 enthält die Bestimmungen der Garantievereinbarung, die zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die eine Garantie gemäß Artikel 25 stellen, zu unterzeichnen ist.

Artikel 27 ermöglicht es Drittländern, Garantien zu stellen oder das Währungsrisikomanagement zu unterstützen.

Artikel 28 enthält die Vorschriften für Verschlussachen und vertrauliche Informationen

Kapitel VI betrifft die Schlussbestimmungen.

Mit Artikel 29 wird der Kommission die Befugnis übertragen, unter bestimmten Bedingungen delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Artikel 30 regelt die Befugniskontrolle im Wege von Ausschussverfahren.

Artikel 31 sieht einen Dialog über das Reparationsdarlehen vor, mit dem die Kommunikation zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, verbessert werden soll.

Artikel 32 regelt die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 33 regelt das Inkrafttreten.

2025/3502 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Reparationsdarlehens für die Ukraine und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Februar 2022 kündigte der Präsident der Russischen Föderation eine Militäroperation in der Ukraine an, und die russischen Streitkräfte begannen eine grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression gegen die Ukraine. Dieser illegale Angriffskrieg stellt eine eklatante Verletzung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie einen Verstoß gegen das in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen (VN) verankerte Verbot der Anwendung von Gewalt, das eine grundlegende Regel des Völkerrechts ist, und gegen andere Grundsätze der VN-Charta dar.
- (2) Seit dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen beispiellose Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale, finanzielle und militärische Widerstandsfähigkeit der Ukraine mobilisiert. Diese Unterstützung umfasst sowohl Unterstützung aus dem Unionshaushalt, einschließlich der außerordentlichen Makrofinanzhilfe und der Unterstützung der Europäischen Investitionsbank sowie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die ganz oder teilweise aus dem Unionshaushalt garantiert werden, als auch weitere finanzielle Unterstützung durch die Mitgliedstaaten.
- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, dem Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, dem Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und der

¹³ Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/313/oj>).

¹⁴ Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1201/oj>).

¹⁵ Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ wurden der Ukraine in den Jahren 2022 und 2023 Makrofinanzhilfen in Höhe von insgesamt 25,2 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt. Diese Unterstützung war ein wichtiger Faktor für die makroökonomische und finanzielle Widerstandsfähigkeit der Ukraine in einer kritischen Zeit.

- (4) Am 29. Februar 2024 wurde mit der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ die Ukraine-Fazilität eingerichtet — ein außerordentliches mittelfristiges Instrument, in dem die bilaterale Unterstützung der Union für die Ukraine zusammengeführt und durch das für Koordinierung und Effizienz gesorgt wird (im Folgenden „Ukraine-Fazilität“). Im Zeitraum 2024 bis 2027 trägt die Ukraine-Fazilität dazu bei, den Finanzierungsbedarf der Ukraine zu decken, die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes zu fördern und die Reformanstrengungen der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen.
- (5) Am 24. Oktober 2024 wurde mit der Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ der Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen eingerichtet und eine außerordentliche Makrofinanzhilfe für die Ukraine bereitgestellt. Diese Unterstützung war der Beitrag der Union im Rahmen der G7-Initiative „Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen“ (ERA; Extraordinary Revenue Acceleration Loans; „ERA-Darlehen“), mit der gemeinsam dafür Sorge getragen wurde, die Finanzierungslücke der Ukraine für 2025 zu schließen.
- (6) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat in der Ukraine enormen Schaden verursacht; die Kosten für die Erholung und den Wiederaufbau werden auf 506 Mrd. EUR geschätzt (Stand: 31. Dezember 2024). Die Ukraine hat ihren Zugang zu den internationalen Finanzmärkten verloren, und ihre öffentlichen Einnahmen sind drastisch gesunken, während die öffentlichen Ausgaben erheblich gestiegen sind. Für die kommenden Jahre kann vor diesem Hintergrund ein erheblicher Finanzierungsbedarf erwartet werden.
- (7) Am 9. September 2025 stellte die Ukraine beim Internationalen Währungsfonds (IWF) einen offiziellen Antrag auf ein neues Programm zur Deckung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs von 2026 bis 2029. Dieses Programm würde an die erfolgreiche Umsetzung des bestehenden IWF-Programms anknüpfen, in dessen Rahmen die Ukraine acht Überprüfungen bestanden hat, wobei berücksichtigt wird, dass der Angriffskrieg Russlands andauert. Die Fähigkeit des IWF, dieses Programm

gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj>).

¹⁶ Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj>).

¹⁷ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

¹⁸ Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj>).

fortzusetzen, hängt davon ab, dass er ausreichende Finanzierungszusagen von seinen Partnern, einschließlich der Europäischen Union, erhält.

- (8) Am 23. Oktober 2025 verpflichteten sich 26 Mitgliedstaaten, dem dringenden Finanzbedarf der Ukraine für den Zeitraum 2026-2027, einschließlich ihrer militärischen und verteidigungspolitischen Bemühungen, Rechnung zu tragen. Diese Mitgliedstaaten betonten ferner, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass die Ukraine widerstandsfähig bleibt und über die finanziellen und militärischen Mittel verfügt, um ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung auszuüben und der Aggression Russlands entgegenzuwirken, und bekräftigten, dass die Union in Abstimmung mit gleichgesinnten Partnern und Verbündeten weiterhin umfassende politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Unterstützung für die Ukraine und ihre Bevölkerung leisten wird. Diese Mitgliedstaaten hielten ferner fest, dass jegliche militärische Unterstützung sowie Sicherheitsgarantien für die Ukraine unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten gewährt werden. Der Europäische Rat betonte in seinen Schlussfolgerungen vom selben Datum, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und seine Auswirkungen auf die europäische und globale Sicherheit in einem sich wandelnden Umfeld eine existenzielle Herausforderung für die Union darstellen.
- (9) Trotz der laufenden internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts hat die Fortsetzung des Angriffskriegs Russlands zu erheblichen Schäden an der kritischen Verteidigungs-, Zivil- und Energieinfrastruktur der Ukraine geführt, was die Mobilisierung erheblicher zusätzlicher Mittel zur Deckung des unmittelbaren Finanzierungsbedarfs des Landes erforderlich macht.
- (10) Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine stellt eine strategische geopolitische Bedrohung für die Union als Ganzes dar und erfordert von den Mitgliedstaaten, dass sie entschlossen und geeint auftreten. Die Unterstützung der Union muss deshalb unbedingt rasch bereitgestellt werden und flexibel und schrittweise angepasst werden können, damit Soforthilfe geleistet und kurzfristige Instandsetzungen auf dem Weg zum künftigen Wiederaufbau vorgenommen werden können.
- (11) Im Einklang mit den Artikeln über die Verantwortung der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen und dem Völkergewohnheitsrecht ist Russland – als verantwortlicher Staat – verpflichtet, die durch seinen Angriffskrieg verursachten Schäden in vollem Umfang zu ersetzen.
- (12) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2024, 17. Oktober 2024 und 19. Dezember 2024 erklärt, dass die Vermögenswerte Russlands unter Beachtung des EU-Rechts immobilisiert bleiben sollten, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt.
- (13) Angesichts der Finanzlage der Ukraine und der lebenswichtigen Notwendigkeit, dass die Ukraine über die Ressourcen verfügt, um der Aggression Russlands entgegenzuwirken und, soweit möglich, den Wiederaufbau voranzutreiben, ist es angebracht, dass die Union zusätzliche Unterstützung leistet, um den dringenden Finanzierungsbedarf der Ukraine zu decken und die Umsetzung des IWF-Programms zu erleichtern.

- (14) Die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Ukraine zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, ist derzeit begrenzt und entspricht nicht dem Umfang des Bedarfs. Die Mobilisierung zusätzlicher erheblicher Mittel durch die Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Ukraine würde eine große wirtschaftliche Herausforderung darstellen. In ihrer Mitteilung vom 19. März 2025 legte die Kommission allen Mitgliedstaaten nahe, in koordinierter Weise von der durch die nationale Ausweichklausel eingeräumten Flexibilität Gebrauch zu machen, um im Hinblick auf die Verteidigungsfähigkeiten der EU die größtmögliche Wirkung zu erzielen. Bislang haben Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn beschlossen, die Aktivierung der Klausel zu beantragen. Eine solche Aktivierung stellt zwar ein geeignetes Mittel für die Mitgliedstaaten dar, ihre Verteidigungsausgaben zu erhöhen, ohne gegen die Verpflichtungen im Rahmen der Haushaltsregeln der EU zu verstoßen, ihre Auswirkungen werden jedoch auch durch die Haushaltszwänge der Mitgliedstaaten begrenzt, die im Laufe des Jahrzehnts von einer Reihe von Krisen schwer getroffen wurden.
- (15) Vor diesem Hintergrund muss trotz der Sachzwänge, denen die Union und die Mitgliedstaaten unterliegen, sichergestellt werden, dass die Ukraine ausreichende und kontinuierliche finanzielle Unterstützung als Reaktion auf die aktuelle Krisensituation und in deren Folge erhält. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, ein Instrument zur Unterstützung der Ukraine durch die Union in Form eines Darlehens einzurichten, das durch von Russland geschuldete Reparationen zurückzuzahlen ist (im Folgenden „Reparationsdarlehen“).
- (16) Mit dem Reparationsdarlehen sollte der Ukraine in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter, flexibler und zeitnaher Weise finanzielle Unterstützung gewährt werden, um das Land bei der Deckung seines Finanzierungs- und Verteidigungsbedarfs, insbesondere infolge des Angriffskriegs Russlands, zu unterstützen. Insbesondere soll das Reparationsdarlehen die makrofinanzielle Stabilität in der Ukraine unterstützen, ihre externe Finanzierung erleichtern und die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich durch wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit stärken, um so dazu beizutragen, der Ukraine einen qualitativen militärischen Vorsprung zu verschaffen.
- (17) Im Rahmen des Reparationsdarlehens soll der Ukraine unter bestimmten Bedingungen eine Unterstützung in Form eines Darlehens von bis zu 210 000 000 000 EUR gewährt werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte das Reparationsdarlehen von der Kommission in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt werden, die in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt werden können.
- (18) Die Unterstützung der Ukraine durch das Reparationsdarlehen sollte an die Vorbedingung geknüpft werden, dass die Ukraine wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet. Die Wahrung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit sollte auch die Korruptionsbekämpfung umfassen.
- (19) Die im Rahmen des Reparationsdarlehens verfügbare finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung sollte der Ukraine entsprechend ihrem Finanzierungsbedarf zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck sollte das Land eine Finanzierungsstrategie der Ukraine vorlegen, in der es seinen Finanzierungsbedarf und seine

Finanzierungsquellen darlegt. Diese Finanzierungsstrategie sollte die wichtigsten Informationen über den Haushalt, die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Ukraine sowie die Unterstützung enthalten, die die Ukraine von der internationalen Gemeinschaft erhält.

- (20) Die Kommission sollte die Finanzierungsstrategie der Ukraine unverzüglich bewerten und eng mit der Ukraine zusammenarbeiten. Angesichts des erheblichen Umfangs des Bedarfs der Ukraine sowohl an Haushaltshilfe als auch an Unterstützung für die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie sowie der Einschränkungen, denen einige externe Partner bei der Bereitstellung ihrer Unterstützung unterliegen, ist es angebracht, eine indikative Aufteilung des Reparationsdarlehens zwischen diesen beiden Arten von Finanzierungsbedarf festzulegen. Diese Aufteilung sollte als Richtwert dienen, um den sich ändernden Umständen, die sich auf den Finanzierungsbedarf der Ukraine auswirken können, Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass dieser Bedarf weiterhin in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter, flexibler und zeitnahe Weise gedeckt wird. Bei ihrer Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine sollte die Kommission prüfen, ob die erwartete Lücke bei der Außenfinanzierung mit dieser indikativen Verteilung vereinbar ist.
- (21) Angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen der auferlegten Maßnahmen sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden, wobei er auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig werden sollte. Der Rat sollte die Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine durch einen Durchführungsbeschluss genehmigen, den er unverzüglich nach Annahme des Vorschlags annehmen sollte. In diesem Durchführungsbeschluss sollte der Betrag der Hilfe festgelegt werden, die dem Land zur Unterstützung der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine zur Verfügung gestellt wird, einschließlich des Betrags für die Budgethilfe und des Betrags für die Unterstützung der Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie. In diesem Durchführungsbeschluss sollten auch die Höchstzahl und der Richtwert der Tranchen für die Budgethilfe festgelegt werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, zur Erleichterung des Liquiditätsmanagements der ukrainischen Behörden und zur Gewährleistung der Vorhersehbarkeit sollte diese Budgethilfe grundsätzlich in höchstens vier Tranchen ausgezahlt werden. In Bezug auf die Unterstützung, die ausschließlich für die Aufrechterhaltung der ERA-Darlehensinitiative zur Verfügung steht, sollte die Union in Ausnahmefällen, wenn die gesamte nicht zweckgebundene Unterstützung im Rahmen des Reparationsdarlehens im Wege eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Verfügung gestellt wurde, die verbleibende zweckgebundene Budgethilfe gemäß den Modalitäten bereitstellen, die in einer Grundsatzvereinbarung zwischen der Kommission und der Ukraine (im Folgenden „Grundsatzvereinbarung“) vereinbart wurden.
- (22) Es sollte finanzielle und wirtschaftliche Hilfe in Form von Budgethilfe bereitgestellt werden, um die Ukraine bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs zu unterstützen. Um Flexibilität bei der Deckung dieses Bedarfs zu gewährleisten, ist es angezeigt, verschiedene Bereitstellungsmittel zu nutzen, wobei Unterstützung durch eine Makrofinanzhilfe und durch ein gemäß Kapitel III der Ukraine-Fazilität durchzuführendes Darlehen geleistet werden kann.
- (23) Kapitel III der Ukraine-Fazilität sieht Finanzmittel für die Ukraine bei zufriedenstellender Erfüllung der Bedingungen vor, die im Ukraine-Plan festgelegt sind, in dem die Reform- und Investitionsagenda der Ukraine dargelegt ist. Als mittelfristiges Instrument, das darauf abzielt, die Erholung und den Wiederaufbau der

Ukraine, die schrittweise Integration in den Binnenmarkt sowie unter anderem die Annahme und Umsetzung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen, die für die Angleichung an die Werte der Union und die schrittweise Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union erforderlich sind, und so zum Nutzen beider Seiten zu Stabilität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Nachhaltigkeit beizutragen, ist es angezeigt, Beträge aus dem Reparationsdarlehen vorzusehen, die über die Ukraine-Fazilität verwendet werden. Der Ukraine-Plan sollte aktualisiert werden, um diesen zusätzlichen Beträgen Rechnung zu tragen, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Korruptionsbekämpfung. Es sollten Änderungen an der Ukraine-Fazilität vorgenommen werden, damit diese zusätzlichen Beträge über dieses Instrument umgesetzt werden können.

- (24) Die Makrofinanzhilfe sollte an politische Auflagen geknüpft sein, die in der Grundsatzvereinbarung festzulegen sind. Die Vereinbarung sollte gegebenenfalls Verpflichtungen der Ukraine enthalten, einschließlich Verpflichtungen zur Stärkung der Mobilisierung von Einnahmen, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Qualität der öffentlichen Ausgaben und zur Verbesserung der Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der Systeme für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen. Diese Makrofinanzhilfe kann von der Ukraine verwendet werden, um zur Finanzierung von Entschädigungen als Form der Wiedergutmachung für Personen beizutragen, die durch die rechtswidrigen Handlungen Russlands Schaden erlitten haben, unter anderem über die unter der Schirmherrschaft des Europarats eingerichtete Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine.
- (25) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission ermächtigt werden, solche Auflagen für die Makrofinanzhilfe unter Aufsicht des Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ mit den ukrainischen Behörden auszuhandeln. In Anbetracht der möglicherweise bedeutenden Auswirkungen der Hilfen sollte das in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Prüfverfahren angewandt werden. Angesichts des Umfangs des Reparationsdarlehens für die Ukraine sollte für die Annahme der Grundsatzvereinbarung und für jede Kürzung oder Einstellung des Reparationsdarlehens das Prüfverfahren Anwendung finden.
- (26) Mit dem Reparationsdarlehen soll der Ukraine als einem Land, das sich im Krieg befindet und dessen finanzielle Stabilität untrennbar mit seiner Fähigkeit verbunden ist, sich gegen die Aggression zu verteidigen, finanzielle und wirtschaftliche Hilfe gewährt werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, einen bestimmten Teil der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe für die Ukraine dafür zu nutzen, die Fähigkeit der Ukraine zu verbessern, ihren Haushaltsbedarf im Zusammenhang mit der Stärkung ihrer militärischen Verteidigungsfähigkeiten zu decken, und so dazu beizutragen, der Ukraine einen qualitativen militärischen Vorteil zu verschaffen. Diese finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung sollte darauf abzielen, die Ukraine in die Lage zu

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

versetzen, als Reaktion auf die derzeitige Krisensituation und im Anschluss daran dringende und umfangreiche öffentliche Investitionen zur Unterstützung der ukrainischen Verteidigungsindustrie und ihrer Integration in die europäische Verteidigungsindustrie zu tätigen. Diese Hilfe sollte insbesondere zum Wiederaufbau, zur Erholung und zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine beitragen, um ihre industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu erhöhen, wobei ihre schrittweise künftige Integration in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu berücksichtigen ist und die rechtzeitige Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern und anderen Gütern für Verteidigungszwecke durch die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Ukraine zu unterstützen ist.

- (27) Finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zur Unterstützung der Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie sollte für Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder anderen Gütern für Verteidigungszwecke bereitgestellt werden, die bestimmte Förderfähigkeitskriterien erfüllen. Im Hinblick auf die dringende erforderliche effiziente und autonome Stärkung der ukrainischen Verteidigungsindustrie sollten die Förderfähigkeitskriterien so gestaltet werden, dass die Aktivitäten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich auf den Wiederaufbau, die Wiederherstellung und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung ausgerichtet sind, wobei deren schrittweise künftige Integration in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang sollte bei der Prüfung, ob Hersteller von Drittländern oder Einrichtungen aus Drittländern kontrolliert werden, unter Kontrolle die Fähigkeit verstanden werden, direkt oder indirekt über eine oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen entscheidenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben.
- (28) Damit die Ukraine die finanzielle und wirtschaftliche Hilfe in der Weise nutzen kann, die den Umständen am besten entspricht, ist es außerdem angebracht, ihr zu gestatten, die Mittel zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich unter Einsatz verschiedener Durchführungsmethoden zu verwenden, die der Vielfalt der Bedürfnisse Rechnung tragen. Insbesondere sollten die Mittel zur Unterstützung von Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen in Ländern oder in Zusammenarbeit mit Ländern verwendet werden, die die Ukraine und die technologische und industrielle Basis der Verteidigung der Ukraine aktiv unterstützen. Mit den Mitteln kann auch ein Beitrag zum Unterstützungsinstrument für die Ukraine gemäß der Verordnung (EU) [EDIP-Verordnung], zum Investitionsrahmen für die Ukraine, der durch die Ukraine-Fazilität für Güter mit doppeltem Verwendungszweck geschaffen wurde, oder zu anderen Programmen der Union geleistet werden. Darüber hinaus sollten die Mittel es der Ukraine ermöglichen, massiv in die Nachfrage nach Verteidigungsgütern einzugreifen, um geeignete Bedingungen für massive Investitionen in den Ausbau der Produktionskapazitäten und die Entwicklung neuer Produkte zu schaffen. Zu diesem Zweck sollte es der Ukraine gestattet sein, die Mittel zu verwenden, um massive Beschaffungen von Verteidigungsgütern aus der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine und der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung durch Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments gemäß der Verordnung (EU)

2025/1106 des Rates²⁰ oder – vorbehaltlich Validierungen – im Rahmen anderer Modalitäten einzuleiten.

- (29) Um eine reibungslose Durchführung dieser Verordnung in Verbindung mit dem SAFE-Instrument zu gewährleisten, ist es angezeigt, ähnliche Fördervoraussetzungen anzuwenden. Angesichts der Tatsache, dass die Ukraine ein Land im Krieg ist, dessen Fähigkeit zur Verteidigung seines Hoheitsgebiets von der kurzfristigen Verfügbarkeit eines bestimmten Produkts abhängen kann, sollte es der Ukraine gestattet sein, Produkte zu beschaffen, die diese Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, wenn ein dringender Bedarf an einem Produkt besteht und kein alternatives Produkt beschafft werden kann. Die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ betrifft unter anderem die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens, der eine Voraussetzung für die Schaffung eines europäischen Marktes für Verteidigungsgüter ist, sowie für die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, um die Sicherheitsbedürfnisse der Mitgliedstaaten und die Verpflichtungen aus dem AEUV zu erfüllen. Sie ist jedoch nicht darauf ausgelegt, den dringenden und massiven Bedürfnissen eines Landes gerecht zu werden, das sich in einem Krieg befindet, der an den Grenzen der Union stattfindet. Unter diesen Umständen könnte es angebracht sein, eine bestehende Rahmenvereinbarung für öffentliche Auftraggeber der Ukraine zu öffnen, auch wenn sie ursprünglich nicht Vertragspartei waren und diese Möglichkeit in der ursprünglichen Rahmenvereinbarung nicht vorgesehen war.
- (30) Die Gesamtarchitektur der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe hängt davon ab, welchen Beitrag die verschiedenen Parteien leisten, um die Ukraine bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs zu unterstützen. Daher ist es angemessen, dass die finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich es dem Land ermöglicht, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, die ebenfalls die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich unterstützen. Insbesondere sollte es der Ukraine möglich sein, die Hilfe zur Unterstützung ihrer industriellen Kapazitäten im Verteidigungsbereich zu nutzen, um mit solchen Ländern zusammenzuarbeiten, die den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderlaufen, sofern diese Länder der Ukraine erhebliche zusätzliche Unterstützung leisten, die für Ausgaben verwendet werden kann, die zu den Zielen der Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich beitragen, und sofern diese Ausgaben sowohl der europäischen als auch der ukrainischen Industrie zur Beteiligung offenstehen. Im Rahmen der Unterstützung zur Stärkung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich sollte die Ukraine geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mittel nicht in Ländern verwendet werden, die die Ukraine nicht unterstützen, da dies dem Ziel der Unterstützung zuwiderlaufen würde.

²⁰ Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj>).

²¹ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

- (31) Diese Verordnung berührt nicht das geltende Völkerrecht, das den Einsatz, die Entwicklung oder die Herstellung bestimmter Verteidigungsgüter und -technologien verbietet.
- (32) Die Durchführung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich sollte im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erfolgen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleisten²². Diesbezüglich könnten detaillierte Anforderungen in eine Vereinbarung aufgenommen werden, die zwischen der Kommission und der Ukraine zu unterzeichnen wäre. Darüber hinaus sollte die Ukraine für die Verwaltung der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe, die sie zur Unterstützung ihrer industriellen Kapazitäten im Verteidigungsbereich erhält, ein einziges Konto einrichten, über das die Hilfe verwaltet wird und das von der Kommission überwacht werden kann.
- (33) Um die Umsetzung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich zu unterstützen, sollte die Kommission eine Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich einrichten. Diese Expertengruppe sollte die Kommission in Fragen der Unterstützung zur Stärkung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich beraten.
- (34) Die Kommission sollte die Umsetzung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich überwachen, insbesondere die Lieferung von Gütern. Zu diesem Zweck sollten verschiedene Überwachungsregelungen festgelegt werden, um den unterschiedlichen Durchführungsmethoden Rechnung zu tragen.
- (35) Die Richtlinie 2009/81/EG schafft unter anderem einen geeigneten Rechtsrahmen für die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, um den Sicherheitsbedürfnissen der Mitgliedstaaten und den Verpflichtungen aus dem AEUV gerecht zu werden. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie 2009/81/EG insbesondere Bestimmungen für Krisensituationen, darunter spezifische Vorschriften für dringende Fälle, die sich aus einer Krise ergeben, wie beispielsweise die Verkürzung der Fristen für den Eingang von Angeboten und die Möglichkeit zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung. In bestimmten dringenden Fällen können diese Vorschriften jedoch unzureichend sein, insbesondere wenn die durch die Krise entstandene Dringlichkeit nur dadurch bewältigt werden kann, dass die Ukraine und mindestens ein Mitgliedstaat eine gemeinsame Beschaffung durchführen. In diesen Fällen besteht die einzige Lösung, die den Sicherheitsinteressen dieser Länder gerecht wird, häufig darin, eine bestehende Rahmenvereinbarung oder einen bestehenden Vertrag eines Mitgliedstaats für öffentliche Auftraggeber der Ukraine zu öffnen, die ursprünglich nicht Vertragspartei waren, auch wenn diese Möglichkeit in der ursprünglichen Rahmenvereinbarung oder dem ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen war. Da diese Möglichkeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Richtlinie 2009/81/EG nicht vorgesehen sind, ist in der Verordnung die Möglichkeit vorgesehen, die

²² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Bestimmungen dieser Richtlinie in der aktuellen Krisensituation, die durch den Angriffskrieg Russlands entstanden ist, zu ergänzen oder davon abzuweichen, sofern die Zustimmung des Unternehmens, mit dem die Rahmenvereinbarung geschlossen wurde, eingeholt wird. In Bezug auf zusätzliche Mengen für die Ukraine sollten für die ukrainischen öffentlichen Auftraggeber dieselben Bedingungen gelten wie für den ursprünglichen öffentlichen Auftraggeber, der die ursprüngliche Rahmenvereinbarung geschlossen hat. Überdies sollten geeignete Transparenzmaßnahmen getroffen werden, damit alle potenziell interessierten Parteien informiert werden.

- (36) Die Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates sieht finanziellen Beistand für die Mitgliedstaaten vor, der es ihnen ermöglicht, als Reaktion auf die Krisensituation, die sich aus der drastischen Verschlechterung des Sicherheitskontexts der Union ergibt, dringende und umfangreiche öffentliche Investitionen zur Unterstützung der europäischen Verteidigungsindustrie zu tätigen. Mit diesem Instrument hat die Union begonnen, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, schnell Aufträge zu erteilen, und damit Anreize für die Verteidigungsindustrie geschaffen, kurzfristig in die Stärkung der Produktionskapazitäten zu investieren, um bis 2030 den Bedarf der Mitgliedstaaten decken zu können. Darüber hinaus wird mit dieser Verordnung die Erteilung ukrainischer Aufträge an die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung unterstützt, um die Zusammenarbeit zwischen der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung zu unterstützen. Eine so außerordentlich hohe Nachfrage nach einer breiten Palette von Verteidigungsgütern birgt die unmittelbare Gefahr schwerwiegender negativer Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Um diesem Risiko zu begegnen und im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung sowie unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Ukraine könnten Priorisierungsmaßnahmen auf Unionsebene unerlässlich sein, mit denen darauf abgezielt wird, die Verfügbarkeit der betreffenden Verteidigungsgüter sicherzustellen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Verteidigungsgüter und seiner Lieferketten sicherzustellen. Die Kommission sollte in dieser Hinsicht auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Vorranganfragen zur Erleichterung der Lieferung von Verteidigungsgütern verwenden können, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen.
- (37) Vorranganfragen sind Anfragen, die die Kommission auf Initiative eines Mitgliedstaats an relevante Wirtschaftsakteure mit Sitz in der Union richtet, damit diese Bestellungen für krisenrelevante Produkte annehmen oder vorrangig behandeln. Diese Vorranganfragen, die nur verwendet werden dürfen, wenn dies zur Sicherstellung des normalen Betriebs der Verteidigungslieferketten erforderlich und verhältnismäßig ist, sollten darauf abzielen, die Ukraine zu unterstützen, sofern das Land bei der Erteilung eines Auftrags oder der Ausführung eines Vertrags über die Lieferung von Verteidigungsgütern mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert ist. Wirtschaftsakteure sollten die Möglichkeit haben, die Annahme einer Vorranganfrage abzulehnen. Vorranganfragen sollten auf objektiven, faktischen, messbaren und fundierten Daten beruhen. Es sollte den berechtigten Interessen der Unternehmen sowie den Kosten und dem Aufwand jeder Änderung der Produktionsreihenfolge Rechnung tragen. Wenn die Anfrage angenommen wird, sollte die Verpflichtung, der Vorranganfrage nachzukommen, Vorrang vor der Erfüllung jeglicher Leistungsverpflichtungen nach privatem oder öffentlichem Recht haben. Angesichts der Bedeutung der Sicherstellung der Versorgung mit Verteidigungsgütern, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und seiner Lieferketten unverzichtbar sind, sollte die Erfüllung der Verpflichtung zur entsprechenden

Bearbeitung einer Vorranganfrage keine Haftung für Schäden Dritter nach sich ziehen, die sich aus einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen nach dem Recht eines Mitgliedstaats ergeben könnten, sofern die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Priorisierung erforderlich war. Hat der Wirtschaftsakteur eine Vorranganfrage ausdrücklich angenommen und hat die Kommission nach dieser Annahme einen Durchführungsrechtsakt erlassen, so sollte der Wirtschaftsakteur alle Bedingungen dieses Durchführungsrechtsakts einhalten. Die Nichteinhaltung der im Durchführungsrechtsakt festgelegten Bedingungen durch den Wirtschaftsakteur sollte zu einem Verlust des Vorteils einer Befreiung von der vertraglichen Haftung führen. Handelt es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichteinhaltung, so kann die Kommission gegen den Wirtschaftsakteur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Geldbuße verhängen.

- (38) Da spezifische Beträge für Budgethilfe und Unterstützung zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich bereitgestellt werden sollten, sollten bei ihrer jeweiligen Durchführung Kohärenz und Komplementarität sichergestellt werden.
- (39) Diese Verordnung sollte unbeschadet des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten gelten.
- (40) Die zwischen der Kommission und den ukrainischen Behörden zu schließende Reparationsdarlehensvereinbarung sollte Bestimmungen enthalten, die den Rechten, Verantwortlichkeiten und Pflichten aus dem in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 genannten, am 20. Juni 2024 in Kraft getretenen Rahmenabkommen im Rahmen der Ukraine-Fazilität entsprechen. Auf diese Weise werden die finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit diesem Reparationsdarlehen wirksam geschützt, sofern geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Ferner werden so im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 der Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft — auch von Dritten, die an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt sind — während und nach dem Bereitstellungszeitraum des Reparationsdarlehens die erforderlichen Rechte und der erforderliche Zugang gewährt. Die Ukraine sollte der Kommission ferner Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel gemäß den im Rahmenabkommen im Rahmen der Ukraine-Fazilität vorgesehenen Verfahren melden.
- (41) Gemäß Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2024/2509 sollte die Reparationsdarlehensvereinbarung sicherstellen, dass alle der Union im Zusammenhang mit dem Reparationsdarlehen entstehenden Kosten von der Ukraine getragen werden, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für den Umtausch in Fremdwährungen und zurück.
- (42) Angesichts der schwierigen Lage der Ukraine aufgrund des Angriffskriegs Russlands und um die Ukraine auf ihrem Weg zu langfristiger Stabilität zu unterstützen, ist es angemessen, dass die Union der Ukraine ein Reparationsdarlehen in Form eines Darlehens mit beschränktem Rückgriff gewährt, das fällig und zahlbar wird, wenn die Ukraine von Russland finanzielle Mittel oder nichtmonetäre Vermögenswerte als Kriegsreparationen, Entschädigungen oder sonstige finanzielle Abgeltungen erhält, mit Ausnahme von Gebietsabtretungen.

- (43) Die Freigabe von Mitteln aus dem Reparationsdarlehen sollte von der positiven Bewertung eines von der Ukraine eingereichten Antrags auf Mittelgewährung durch die Kommission abhängig gemacht werden. Bei der Makrofinanzhilfe sollte die Bewertung der Auflagen unbeschadet der Bewertung der Erfüllung der Auflagen im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union erfolgen. Im Hinblick auf die Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich sollte die Freigabe von Mitteln an Verträge oder Vereinbarungen über Aktivitäten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder anderen Produkten für Verteidigungszwecke geknüpft werden.
- (44) In dieser Verordnung sollten geeignete Bestimmungen für die Finanzierung des Reparationsdarlehens festgelegt werden.
- (45) Die verheerenden Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine haben erhebliche Folgewirkungen für die Union, unter anderem durch Bedrohungen ihrer Außengrenzen, Cyberangriffe und hybride Angriffe, Störungen der Energieversorgung und des Verkehrs, Flucht und Vertreibung sowie Destabilisierung ihrer östlichen Nachbarschaft, wodurch die Sicherheit, die Verteidigung und die wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden. Die Krise infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine hat nicht nur Defizite in der Verteidigungsindustrie der Union und der Ukraine sichtbar gemacht, sondern auch gezeigt, dass die Sicherheit der Ukraine und die der Union untrennbar miteinander verbunden sind und dass Frieden, Wohlstand und Resilienz der Union selbst von der Fähigkeit der Ukraine abhängen, ihre Souveränität und territoriale Unversehrtheit zu verteidigen. Daher muss sich die Union mit den Mitteln ausstatten, um ihre kollektive Verteidigung und Resilienz zu stärken und die Ukraine weiterhin zu unterstützen. Finanzmittel in außergewöhnlichem Umfang sind erforderlich, um die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen, ohne den Druck auf die Finanzen der Mitgliedstaaten zu erhöhen. Daher sollte auf Unionsebene eine außerordentliche Reaktion erfolgen. Aus diesem Grund ist es angebracht, die Kommission ausnahmsweise zu ermächtigen, bei Finanzinstituten in der Union die erforderlichen liquiden Mittel aufzunehmen, die sich dort aufgrund der Tatsache ansammeln, dass Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank nicht zulässig sind, wobei diese liquiden Mittel ausschließlich zur Finanzierung des Reparationsdarlehens an die Ukraine verwendet werden dürfen, um die Folgen der russischen Aggression gegen die Ukraine zu bewältigen. Diese Mittelaufnahme sollte in einer Weise erfolgen, die die Finanzlage des betreffenden Finanzinstituts in vollem Umfang schützt und es ihm ermöglicht, alle vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank zu erfüllen.
- (46) Diese spezifischen Maßnahmen lassen die Forderung der russischen Zentralbank unberührt. Der jeweilige Vermögenswert wird durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die liquiden Mittel, die sich aufgrund der Immobilisierung in den Bilanzen der Finanzinstitute ansammeln, gehören nicht der Zentralbank Russlands und stellen keine staatlichen Vermögenswerte dar.
- (47) Da einige der liquiden Mittel bei Finanzinstituten in der Union, die sich ansammeln, weil Transaktionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank nicht zulässig sind, auf andere Währungen als Euro lauten,

sollte der Union die Möglichkeit eingeräumt werden, Kredite und Darlehen in diesen Währungen aufzunehmen und zu gewähren.

- (48) Aufgrund der einzigartigen Finanzierungsmethode des Reparationsdarlehens sollte seine Finanzierung von der Finanzierung anderer Unionsprogramme getrennt bleiben. Insbesondere sollte die diversifizierte Finanzierungsstrategie gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nicht für die Finanzierung des Reparationsdarlehens verwendet werden.
- (49) Da die liquiden Mittel bei Finanzinstituten, die zur Finanzierung des Reparationsdarlehens verwendet werden, möglicherweise keine Zinsen mehr für das jeweilige Finanzinstitut generieren, ist es angemessen, dass ein Teil des Reparationsdarlehens für die Aufrechterhaltung der G7-ERA- Darlehensinitiative verwendet wird.
- (50) Die erheblichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die europäische Sicherheitsarchitektur erfordern auch kollektive Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Garantien zur Unterstützung des Reparationsdarlehens aus dem Unionshaushalt. Diese Garantien sind erforderlich, damit die Union der Ukraine ein Reparationsdarlehen gewähren und das Risiko decken kann, dass Vermögenswerte der russischen Zentralbank freigegeben werden, ohne dass Russland Reparationen an die Ukraine zahlt. Um sicherzustellen, dass die Eventualverbindlichkeit aus dem Reparationsdarlehen, das die Union der Ukraine gewährt, mit dem geltenden mehrjährigen Finanzrahmen nach Artikel 312 AEUV und den Eigenmittelobergrenzen nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV vereinbar ist, sollten die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien unwiderruflich, unbedingt und auf Anforderung bereitgestellt werden, während zusätzliche Garantien die Robustheit des Systems verbessern sollten.
- (51) Die Kommission sollte die liquiden Mittel bei den Finanzinstituten aufnehmen und ihnen im Gegenzug Schuldtitel ausstellen, in denen insbesondere die Zinsen und die Laufzeit festgelegt sind. Es sollte auch möglich sein, Vereinbarungen zu treffen, in denen insbesondere die Modalitäten für die Aufnahme von Mitteln und die Rückzahlung durch die Union festgelegt werden, wobei die Belange der Union als Emittentin auf dem Markt und der Liquiditätsbedarf der Finanzinstitute gebührend zu berücksichtigen sind. In diesen Vereinbarungen könnten die Bedingungen für die Verwendung von Zahlungsmitteläquivalenten festgelegt werden, sofern diese von der Union bereitgestellt werden. Die Vereinbarungen könnten auch die Übernahme von Kosten oder Entschädigungen für die Finanzinstitute für Kosten umfassen, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mittel entstehen.
- (52) Es ist von wesentlicher Bedeutung, Maßnahmen vorzusehen, die es der Union ermöglichen, den Schuldtitel bei den Finanzinstituten erforderlichenfalls innerhalb kurzer Zeit zurückzuzahlen. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollte ein Liquiditätsmechanismus der Union eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel für die Rückzahlung des Schuldenvertrags rechtzeitig zur Verfügung stehen. Dieser Mechanismus sollte ausschließlich für die Zwecke der fristgerechten Rückzahlung von Verpflichtungen der Union gegenüber Finanzinstituten genutzt werden. Der Liquiditätsmechanismus der Union sollte auf der Ermächtigung der Kommission beruhen, Maßnahmen im Rahmen der in Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten diversifizierten Finanzierungsstrategie durchzuführen, insbesondere auf den dort vorgesehenen Maßnahmen zum Liquiditätsmanagement. Diese Geschäfte sollten eine breite Palette

von Maßnahmen umfassen, die es der Kommission ermöglichen, innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens Liquidität zu beschaffen und Schuldverschreibungen der Union zu begeben. Bei diesen Transaktionen sollten die Haushaltsobergrenzen im Rahmen der Eigenmittelobergrenzen und des mehrjährigen Finanzrahmens eingehalten werden.

- (53) Sobald die erforderlichen Bestimmungen im Rahmen des Eigenmittelsystems und des mehrjährigen Finanzrahmens festgelegt sind, sollte die Deckung für das Reparationsdarlehen und den Liquiditätsmechanismus der Union durch den Unionshaushalt sichergestellt werden. Bis die Deckung durch den Unionshaushalt sichergestellt ist, sollte der Liquiditätsmechanismus der Union nur genutzt werden, um sicherzustellen, dass der Abruf der Garantie vollständig und rechtzeitig erfolgt. Die Mitgliedstaaten sollten die liquiden Mittel angeben, die sie bereitstellen würden, während für etwaige Lücken der Einsatz des Liquiditätsmechanismus der Union als von den Mitgliedstaaten beantragt gelten sollte. Die Rückzahlung des Liquiditätsmechanismus der Union durch die Mitgliedstaaten für das Kapital und die Zinsen sollte gemäß den in Artikel 223 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Bedingungen in die Garantien einbezogen werden, weshalb für die Rückzahlung des Liquiditätsmechanismus der Union die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2053 festgelegte Garantie gelten sollte.
- (54) Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge für die Durchführung des Reparationsdarlehens leisten. Diese Beiträge könnten u. a. zur Deckung etwaiger beim Einsatz des Schuldtitels fälliger Zinsen beitragen.
- (55) Drittländer oder andere Quellen sollten die Möglichkeit haben, einen Beitrag zum Reparationsdarlehen zu leisten, indem sie unwiderrufliche, nicht an Bedingungen geknüpfte und unmittelbar abrufbare Garantien bereitstellen, die über die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien hinausgehen. Alternativ können Drittländer zum Reparationsdarlehen beitragen, indem sie das Währungsrisikomanagement im Zusammenhang mit dem Umtausch von bei Finanzinstituten aufgenommenen Mitteln unterstützen. Diese Beiträge sollten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten.
- (56) Abweichend von Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/947²³ sollte die finanzielle Haftung aus Darlehen im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht durch die Garantie für Außenmaßnahmen, die mit der erstgenannten Verordnung eingerichtet wurde, unterstützt werden. Die in Form von Darlehen gewährte Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollte finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 223 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen. Angesichts der finanziellen Risiken und des Vorliegens von Garantien sollte für die nach dieser Verordnung in Form von Darlehen gewährte Unterstützung, die über die Obergrenzen hinaus garantiert werden soll, keine Dotierung vorgesehen und

²³ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/2021-06-14>).

abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 keine Dotierungsquote festgelegt werden.

- (57) Sofern Mitgliedstaaten mit Schiedssprüchen konfrontiert sind, die in Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. [Verordnung 122] gegen sie ergangen sind, sollten sie im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit die mit der Anwendung dieser Verordnung verbundenen finanziellen und rechtlichen Risiken so gering wie möglich halten. Sie sollten alle Einwendungen geltend machen, die ihnen in inländischen oder ausländischen Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche zur Verfügung stehen. Dazu gehört auch die Erhebung des Einwands, dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, gemäß dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 zuwiderlaufen würde, sowie anderer verfügbarer Einwände auf der Grundlage des nationalen Rechts, des Unionsrechts oder des Völkerrechts. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass solche Schiedssprüche in der Union nicht anerkannt und vollstreckt werden.
- (58) Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat durch die Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen Investoren und Staaten in einem Drittland im Zusammenhang mit Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. [Verordnung 122] verhängt wurden, Schaden erleidet, sollte die Union durch den Abschluss von Garantievereinbarungen mit den Mitgliedstaaten, die das Risiko solcher Schäden decken, für eine gerechte Aufteilung und Solidarität mit diesem Mitgliedstaat sorgen. Dieser Mechanismus der gerechten Aufteilung und Solidarität sollte so ausgelegt werden, dass eine doppelte Zahlung an die russische Zentralbank vermieden wird, wenn das Transaktionsverbot aufgehoben wird. Werden Beträge im Rahmen dieser Garantien abgerufen, so sollte der von der Union an Finanzinstitute zu zahlende Betrag um den entsprechenden Betrag gekürzt werden. Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. [Verordnung 122] sollten Finanzinstitute dann ihre Verbindlichkeiten gegenüber der russischen Zentralbank um einen entsprechenden Betrag verringern. Bis die erforderlichen Bestimmungen im Rahmen des Eigenmittelsystems und des mehrjährigen Finanzrahmens festgelegt sind, sollten bei diesem Mechanismus der gerechten Aufteilung und Solidarität die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, die sich durch Risikoteilung im Rahmen des Reparationsdarlehens an der Solidarität beteiligt haben.
- (59) Die bilateralen Investitionsabkommen, die zwischen bestimmten Mitgliedstaaten und der Russischen Föderation geschlossen wurden, stehen nicht im Einklang mit der Investitionsschutzpolitik, die die Union seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon gemäß Artikel 207 AEUV entwickelt hat. Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen deshalb aus diesen bilateralen Investitionsabkommen austreten oder sie gegebenenfalls kündigen und sich der gemeinsamen Vorgehensweise anschließen. Die Kommission sollte die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.
- (60) Die Unterstützung der Union für die Ukraine im Rahmen dieser Verordnung sollte von der Kommission verwaltet werden.
- (61) Die Unterstützung für die Ukraine durch das Reparationsdarlehen sollte zusätzlich zur Unterstützung der Union im Rahmen der Ukraine-Fazilität gewährt werden und diese ergänzen. Die Kommission sollte sich bemühen, den Verwaltungs- und Berichterstattungsaufwand für die Ukraine so gering wie möglich zu halten.

- (62) Die Kommission sollte dem Beschluss 2010/427/EU²⁴ des Rates und gegebenenfalls der Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten gebührend Rechnung tragen.
- (63) Der zuständige Ausschuss des Parlaments könnte die Kommission auffordern, im Rahmen eines Dialogs über das Reparationsdarlehen Fragen zu erörtern, die die Durchführung der Verordnung betreffen. Die Kommission sollte den Aspekten, die im Zusammenhang mit den im Zuge des Dialogs über das Reparationsdarlehen geäußerten Standpunkten aufkommen, und etwaigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments Rechnung tragen.
- (64) Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und der Rat die Durchführung dieser Verordnung verfolgen können, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union für die Ukraine im Rahmen dieser Verordnung unterrichten und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.
- (65) Um zu gewährleisten, dass die mit dieser Verordnung eingeführten Regelungen durchgängig Wirkung entfalten, sollte die Kommission regelmäßig deren Angemessenheit überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten, um so Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.
- (66) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.
- (67) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich der Ukraine auf vorhersehbare, kontinuierliche, geordnete und zeitnahe Weise finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, um sie bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs infolge des russischen Angriffskriegs zu unterstützen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (68) Wegen der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge des unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ergibt, wird es als angemessen angesehen, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (69) Angesichts der Lage in der Ukraine sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

²⁴ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung wird ein Instrument zur Unterstützung der Ukraine durch die Union in Form eines Darlehens geschaffen, das durch von Russland geschuldete Reparationen zurückzuzahlen ist (im Folgenden „Reparationsdarlehen“).
2. Darin sind der Zweck des Reparationsdarlehens, seine Finanzierung, die Formen der Finanzierung durch die Union im Rahmen dieses Darlehens und die Regeln für die Bereitstellung dieser Mittel festgelegt.

Artikel 2

Ziele des Reparationsdarlehens

1. Das allgemeine Ziel des Reparationsdarlehens besteht darin, der Ukraine in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter, flexibler und zeitnaher Weise finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung zu leisten, um die Ukraine bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs zu unterstützen, der sich insbesondere aus dem Angriffskrieg Russlands und der Nichtzahlung fälliger Reparationen durch Russland ergibt.
2. Um dieses allgemeine Ziel zu erreichen, werden mit dem Reparationsdarlehen die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
 - a. Unterstützung der makrofinanziellen Stabilität durch Milderung der externen und internen Finanzierungsengpässe der Ukraine;
 - b. Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich durch wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Verteidigungsgut“ Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/81/EG in deren Anwendungsbereich fallen;

- (2) „zweckgebundene Budgethilfe“ Hilfe, die gemäß Kapitel III gewährt wird und ausschließlich für die Aufrechterhaltung der ERA- Darlehensinitiative bestimmt ist;
- (3) „dem EWR angehörender EFTA-Staat“ ein Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation, das dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört;
- (4) „ERA-Darlehen“ unterstützungsfähige bilaterale Darlehen und das Makrofinanzhilfe-Darlehen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2024/2773;
- (5) „Finanzinstitut“ ein Unternehmen der Finanzbranche im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, ein Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, einen Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ oder eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸;
- (6) „sonstige Güter für Verteidigungszwecke“ alle gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/81/EG nicht in deren Anwendungsbereich fallenden Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die für Verteidigungszwecke notwendig oder dafür bestimmt sind;
- (7) „nicht zweckgebundene Budgethilfe“ eine gemäß Kapitel III bereitgestellte Makrofinanzhilfe, die nicht ausschließlich für die Aufrechterhaltung der ERA-Darlehensinitiative bestimmt ist, und Hilfe in Form eines Darlehens, das gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 durchzuführen ist.

Artikel 4

Im Rahmen des Reparationsdarlehens verfügbare Unterstützung

1. Das Reparationsdarlehen beläuft sich auf maximal 210 000 000 000 EUR. Dieser Betrag wird der Ukraine im Einklang mit dem Finanzierungsbedarf der Ukraine gemäß der nach Artikel 8 genehmigten Finanzierungsstrategie der Ukraine unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

²⁶ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>).

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj>).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj>).

- a. Anforderung, dass der ausstehende Betrag des bereitgestellten Darlehens zu keinem Zeitpunkt den Betrag der liquiden Mittel bei Finanzinstituten in der Union übersteigen darf, die sich ansammeln, weil Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank nicht zulässig sind, und
 - b. Inkrafttreten der in Artikel 26 genannten Garantievereinbarungen. Der Darlehensbetrag wird schrittweise zur Verfügung gestellt, sobald die einzelnen Garantievereinbarungen in Kraft treten, wobei jedoch kein Betrag zur Verfügung gestellt wird, bevor die kumulierte Obergrenze der gemäß Artikel 25 Absatz 4 für jede Tranche der Garantie geltenden Garantien 50 % des Höchstbetrags der jeweiligen Tranche übersteigt. Der Betrag des bereitgestellten Darlehens darf die kumulierte Obergrenze der gemäß Artikel 25 Absatz 4 wirksamen Garantien nicht überschreiten.
2. Das Reparationsdarlehen steht bis zum 31. Dezember 2030 zur Verfügung, mit Ausnahme der zweckgebundenen Budgethilfe, die bis zum 31. Dezember 2055 zur Verfügung steht. Es wird von der Kommission in Tranchen bereitgestellt, die auf einmal oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann. Die Teilbeträge oder Tranchen können in Euro bereitgestellt werden, aber auch in anderen Währungen als dem Euro, und zwar in Höhe der liquiden Mittel in diesen Währungen, die bei Finanzinstituten anfallen, weil in Bezug auf die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank keine Transaktionen zulässig sind.
3. Vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstaben a und b beläuft sich der Richtbetrag, der der Ukraine bis zum 31. Dezember 2027 in Darlehenstranchen ausgezahlt werden soll, auf höchstens 90 000 000 000 EUR.
4. Sollte der Finanzierungsbedarf der Ukraine im Zeitraum der Verfügbarkeit des Reparationsdarlehens erheblich zurückgehen, was auch den Fall einer Abgeltung der Kriegsschäden in der Ukraine durch Russland einschließt, kann die Kommission nach dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Prüfverfahren den noch nicht ausgezahlten Betrag des Reparationsdarlehens kürzen oder streichen.
5. Absatz 1 Buchstabe b findet keine Anwendung mehr, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. ein Beschluss zur Festlegung der Bestimmungen über das Eigenmittelsystem der Union nach Artikel 311 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union, der Mittel vorsieht, die eine Garantie aus dem Unionshaushalt für die Finanzierung nach Artikel 23 ermöglichen, ist in Kraft getreten und anwendbar, und

- b. ein mehrjähriger Finanzrahmen nach Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der eine Garantie aus dem Unionshaushalt für das Reparationsdarlehen und die gegebenenfalls erforderliche Finanzierung der Kosten vorsieht, ist in Kraft getreten und anwendbar.

Artikel 5

Vorbedingungen für die Unterstützung im Rahmen des Reparationsdarlehens

1. Eine Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Rahmen des Reparationsdarlehens ist, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, sicherstellt. Die Wahrung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit schließt auch die Korruptionsbekämpfung ein.
2. Die Kommissionsdienststellen und der Europäische Auswärtige Dienst überwachen die Erfüllung der Vorbedingung nach Absatz 1, insbesondere vor der Annahme des in Artikel 8 genannten Durchführungsbeschlusses des Rates und der Freigabe der Mittel nach Artikel 22. Darüber hinaus werden bei der Überwachung die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien wie des Europarats und seiner Venedig-Kommission berücksichtigt. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über ihre Überwachung.

KAPITEL II

DURCHFÜHRUNG DES REPARATIONS DARLEHENS

Artikel 6

Finanzierungsstrategie der Ukraine

1. Um finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung im Rahmen des Reparationsdarlehens zu erhalten, legt die Ukraine der Kommission grundsätzlich jedes Jahr eine „Finanzierungsstrategie der Ukraine“ vor, die Einzelheiten zum Finanzierungsbedarf der Ukraine und zu den Finanzierungsquellen enthält, und zwar grundsätzlich für die kommenden zwölf Monate.

2. Die Finanzierungsstrategie der Ukraine enthält Folgendes:
 - a. die wichtigsten makroökonomischen Annahmen, die der Finanzierungsstrategie der Ukraine zugrunde liegen;
 - b. Informationen über den Haushalt der Ukraine, aufgeschlüsselt nach Quartalen, einschließlich:
 - i. angestrebter Haushaltssaldo für den Gesamtstaat als Prozentsatz des Bruttoinlandprodukts (BIP), aufgliedert nach Teilsektoren des Gesamtstaats;
 - ii. die Prognosen für Ausgaben und Einnahmen als Prozentsatz des BIP für den Gesamtstaat und seine wichtigsten Teilsektoren sowie deren Hauptkomponenten gemäß der wirtschaftlichen Klassifizierung;
 - iii. einschlägige Informationen über die Ausgaben des Gesamtstaats nach Funktionen, insbesondere über Verteidigungsausgaben;
 - iv. eine Beschreibung und Quantifizierung der in den Haushaltsplan aufzunehmenden ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen;
 - v. einen Anhang mit der Methodik und den Annahmen sowie allen anderen relevanten Parametern, die den Haushaltsprognosen zugrunde liegen.
 - c. Informationen über die vergangenen und prognostizierten gesamtstaatlichen finanziellen Entwicklungen der Ukraine pro Quartal, einschließlich:
 - i. Informationen über die Liquiditätslage (liquide Mittel) des Gesamtstaats und seiner wichtigsten Teilsektoren;
 - ii. Schuldentilgungen;
 - iii. eine Strategie für die Emission von Schuldtiteln;
 - iv. sonstige Schulden schaffende und verringernde Ströme.
 - d. Informationen über die Durchführung der zuvor im Rahmen des Reparationsdarlehens gewährten Hilfe, einschließlich etwaiger Wiedereinziehungen;
 - e. Informationen über geplante militärische Hilfe in Form von Sachleistungen;
 - f. auf der Grundlage des Haushaltsplans der Ukraine und der geplanten militärischen Sachleistungen den voraussichtlichen externen Finanzierungsbedarf für den Zeitraum, der von dieser Finanzierungsstrategie der Ukraine abgedeckt wird,

einschließlich einer Aufschlüsselung der in diesem Haushalt für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung erforderlichen Beträge. Diese Aufschlüsselung enthält den Wert der Verteidigungsgüter, die außerhalb der Union und der Ukraine erworben werden sollen;

- g. zum Zeitpunkt der Vorlage der Finanzierungsstrategie der Ukraine für den von dieser Finanzierungsstrategie abgedeckten Zeitraum zugesagte und erwartete externe Finanzierungen, einschließlich einer Aufschlüsselung der Beträge dieser externen Finanzierungen, die gemäß den Zwecken des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung verwendet werden sollen;
 - h. auf der Grundlage der Angaben unter den Buchstaben f und g dieses Absatzes die voraussichtliche Lücke bei der externen Finanzierung, für die die Ukraine im Rahmen des Reparationsdarlehens gemäß dieser Finanzierungsstrategie Unterstützung beantragt, einschließlich einer Aufschlüsselung der Beträge dieser voraussichtlichen Lücke bei der externen Finanzierung für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung;
 - i. zur Unterstützung mehrjähriger Ausgaben im Rahmen von Kapitel IV dieser Verordnung Informationen über den potenziellen mehrjährigen Bedarf und ein entsprechendes Budget.
3. Die Ukraine kann aktualisierte Finanzierungsstrategien vorlegen, bis die gesamte nicht zweckgebundene Budgethilfe und die gemäß Kapitel IV geleistete Hilfe im Rahmen des Reparationsdarlehens gemäß Artikel 8 zugänglich gemacht worden sind.
4. Abweichend von Absatz 1 kann die Ukraine auch finanzielle Unterstützung aus dem Reparationsdarlehen gemäß Artikel 10 Absatz 3 erhalten.

Artikel 7

Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine durch die Kommission

1. Die Kommission bewertet die gemäß Artikel 6 vorgelegte Finanzierungsstrategie der Ukraine unverzüglich.
2. Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine. Die Kommission kann Anmerkungen machen oder zusätzliche Informationen einholen, einschließlich der Überprüfung von Informationen im Zusammenwirken mit Mitgliedstaaten, Drittländern und

internationalen Organisationen. Die Ukraine stellt alle angeforderten zusätzlichen Informationen zur Verfügung und kann ihre Finanzierungsstrategie erforderlichenfalls überarbeiten, auch nach deren Vorlage.

3. Die Kommission bewertet die Finanzierungsstrategie der Ukraine, und zwar insbesondere
 - a. Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kohärenz der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit den zugrunde liegenden Annahmen;
 - b. Kohärenz der Informationen in der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit externen Quellen, einschließlich etwaiger aktueller Überprüfungen des Internationalen Währungsfonds sowie Informationen der Geberplattform für die Ukraine und der Kontaktgruppe für die Verteidigung der Ukraine;
 - c. Übereinstimmung der erwarteten Lücke bei der externen Finanzierung mit der folgenden indikativen Verteilung des Reparationsdarlehens:
 - i. 95 000 000 000 EUR für die Makrofinanzhilfe gemäß Kapitel III, davon 45 000 000 000 EUR als zweckgebundene Budgethilfe für die Rückzahlung von ERA-Darlehen oder für Hilfe in Form eines Darlehens, die im Rahmen der Ukraine-Fazilität gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 durchzuführen ist;
 - ii. 115 000 000 000 EUR zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel IV.
 - d. Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Vorbedingung.

Bei der Durchführung der Bewertung berücksichtigt die Kommission alle potenziellen Auswirkungen auf die regelmäßige Präsenz der Union auf den Kapitalmärkten, die die in Artikel 23 genannte Finanzierung zur Beschaffung des vorgesehenen Betrags, der durch das Reparationsdarlehen bereitgestellt werden soll, haben könnte.

4. Bewertet die Kommission die Finanzierungsstrategie der Ukraine positiv, so legt sie unverzüglich einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates gemäß Artikel 8 vor.
5. Gibt die Kommission eine negative Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine ab, so teilt sie dies der Ukraine unverzüglich unter Angabe ihrer Gründe mit. Eine negative Bewertung hindert die Ukraine nicht daran, eine überarbeitete Finanzierungsstrategie vorzulegen.

6. Bewertet die Kommission eine Aktualisierung der Finanzierungsstrategie der Ukraine, so gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 8

Durchführungsbeschluss des Rates

1. Bewertet die Kommission die Finanzierungsstrategie der Ukraine oder ihre aktualisierte Fassung positiv, so legt sie dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss vor, mit dem die finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zugänglich gemacht wird.
2. Der in Absatz 1 genannte Durchführungsbeschluss des Rates umfasst:
 - a. die Festlegung der Höhe der Hilfe, die der Ukraine zur Unterstützung der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine zur Verfügung gestellt werden soll, einschließlich der Höhe der zugänglichen Hilfe:
 - i. für Makrofinanzhilfen gemäß Kapitel III, einschließlich des Betrags, der ausschließlich für die Aufrechterhaltung der ERA-Darlehensinitiative zur Verfügung steht;
 - ii. für Hilfe in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792;
 - iii. zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel IV.
 - b. die Festlegung der Höchstzahl und des Richtwerts der Tranchen der für eine Makrofinanzhilfe nach Kapitel III in Betracht kommenden Hilfe.
3. Die Festlegung der zur Verfügung zu stellenden Beträge des Reparationsdarlehens erfolgt unter
 - a. Einhaltung des in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Höchstbetrags für das Reparationsdarlehen, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um Artikel 10 Absatz 2 zu erfüllen,
 - b. und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine gerechte Lastenverteilung mit anderen Gebern bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs der Ukraine sicherzustellen.
4. Der Rat fasst den in Absatz 1 genannten Durchführungsbeschluss unverzüglich.

Artikel 9

Komplementarität und Koordinierung

1. Bei der Durchführung des Reparationsdarlehens handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine, den Mitgliedstaaten, den einschlägigen internationalen Gremien und Gebern für die Ukraine, insbesondere über die Geberplattform für die Ukraine und die Kontaktgruppe für die Verteidigung der Ukraine, um einen kohärenten und konsistenten Ansatz derjenigen zu gewährleisten, die die Ukraine unterstützen, damit der Bedarf der Ukraine an finanzieller und wirtschaftlicher Hilfe gedeckt wird. Dabei greift die Kommission auf das Fachwissen des Europäischen Auswärtigen Dienstes zurück.
2. Artikel 5, Artikel 7, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15 und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c gelten gemäß dem Beschluss 2010/427/EU.

KAPITEL III

MAKROFINANZHILFE

Artikel 10

Zweck

1. Die Makrofinanzhilfe trägt dazu bei, die Finanzierungslücke der Ukraine zu schließen, wie sie in einer positiv bewerteten Finanzierungsstrategie der Ukraine ermittelt wurde.
2. Bis die ERA-Darlehen vollständig zurückgezahlt sind, werden 45 000 000 000 EUR an Makrofinanzhilfe ausschließlich für die Aufrechterhaltung der ERA-Darlehensinitiative bereitgestellt.
3. Sobald die gesamte nicht zweckgebundene Budgethilfe und die gemäß Kapitel IV gewährte Hilfe im Rahmen der genehmigten Finanzierungsstrategie für die Ukraine gemäß Artikel 8 bereitgestellt worden sind, stellt die Union der Ukraine die verbleibende zweckgebundene Budgethilfe gemäß den in der in Artikel 11 Absatz 3 genannten Grundsatzvereinbarung festgelegten Modalitäten zur Verfügung.
4. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe wird von der Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung veranlasst, ob die in Artikel 5 genannte Vorbedingung als erfüllt und die politischen Auflagen, die in der in Artikel 11 genannten Grundsatzvereinbarung enthalten sind, als umgesetzt angesehen werden können.

Artikel 11

Grundsatzvereinbarung

1. In Bezug auf die genehmigten Beträge der Makrofinanzhilfe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i vereinbart die Kommission mit der Ukraine politische Auflagen, an die die Makrofinanzhilfe geknüpft wird. Diese politischen Auflagen werden in einer Grundsatzvereinbarung festgelegt.
2. Die politischen Auflagen umfassen Verpflichtungen, einschließlich solcher, die insbesondere darauf abzielen, die Mobilisierung von Einnahmen zu stärken, die Nachhaltigkeit und Qualität der öffentlichen Ausgaben zu verbessern und die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der Systeme für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu konsolidieren.
3. Die Kommission regelt mit der Ukraine in dieser Grundsatzvereinbarung die Modalitäten für die Verwendung der Makrofinanzhilfe zur Aufrechterhaltung der ERA-Darlehensinitiative.
4. Die Kommission genehmigt die Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung und ihrer Änderungen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL IV

HILFE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER INDUSTRIELLEN KAPAZITÄTEN DER UKRAINE IM VERTEIDIGUNGSBEREICH

Artikel 12

Zweck

Mit der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich soll die Ukraine in die Lage versetzt werden, dringende und umfangreiche öffentliche Investitionen zur Unterstützung der ukrainischen Verteidigungsindustrie und ihrer Integration in die europäische Verteidigungsindustrie als Reaktion auf die aktuelle Krisensituation und für die Zeit danach zu tätigen. Diese Unterstützung trägt insbesondere zum Wiederaufbau, zur wirtschaftlichen Erholung und zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Ukraine im Verteidigungsbereich bei, um die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu erhöhen, wobei die schrittweise künftige Integration in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung berücksichtigt wird und die rechtzeitige Verfügbarkeit

von Verteidigungsgütern und anderen Produkten für Verteidigungszwecke durch die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Ukraine unterstützt wird.

Artikel 13

Unterstützungsfähigkeit

1. Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich kommen für eine Unterstützung in Betracht, sofern sie die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für eine Unterstützung erfüllen.
2. Die Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie stehen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder anderen Gütern für Verteidigungszwecke und zielen darauf ab,
 - a. die Anpassung der ukrainischen Verteidigungsindustrie an strukturelle Veränderungen zu beschleunigen, auch durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten und deren Ausbau sowie durch damit zusammenhängende unterstützende Tätigkeiten,
 - b. die zeitnahe Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern oder anderen Produkten für Verteidigungszwecke für die Ukraine zu verbessern, unter anderem durch die Verkürzung ihrer Lieferzeiten, die Reservierung von Produktionskapazitäten oder die Bevorratung von Verteidigungsgütern oder anderen Produkten für Verteidigungszwecke sowie von Vorprodukten oder Rohstoffen, oder
 - c. die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung zu verbessern, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Ukraine im Bereich der Stärkung der Verteidigungsindustrie und der Beschaffung von Verteidigungsgütern, um die Austauschbarkeit von Verteidigungsgütern oder anderen Produkten für Verteidigungszwecke, die von der ukrainischen Verteidigungsindustrie und der europäischen Verteidigungsindustrie hergestellt werden, zu ermöglichen.
3. Verteidigungsgüter werden unter Einhaltung der folgenden Bedingungen hergestellt:
 - a. An der Herstellung beteiligte Hersteller und Unterauftragnehmer haben ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich weder um einen dem EWR angehörenden

EFTA-Staat noch um die Ukraine handelt, oder durch eine andere Einrichtung eines Drittlands, die nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen ist;

- b. Abweichend von Buchstabe a kommen zur Berücksichtigung der industriellen Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Partnern Verteidigungsgüter, an denen ein Unterauftragnehmer beteiligt ist, an den zwischen 15 % und 35 % des Auftragswerts vergeben werden und der seinen Sitz oder seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine hat, für eine Unterstützung in Betracht, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - i. zwischen dem Hersteller und diesem Unterauftragnehmer wurde vor dem 28. Mai 2025 ein direktes Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit dem betreffenden Verteidigungsgut hergestellt;
 - ii. der Hersteller verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren zu prüfen, ob das von diesem Unterauftragnehmer bereitgestellte Vorprodukt („input“) bei gleichzeitiger Erfüllung der technischen und zeitlichen Anforderungen durch ein alternatives, beschränkungsfreies Vorprodukt („input“) mit Ursprung in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine ersetzt werden kann.
- c. Abweichend von Buchstabe a sind Verteidigungsgüter, an denen in der Union niedergelassene Hersteller oder Unterauftragnehmer beteiligt sind, die von einem Drittland oder einer Einrichtung eines Drittlands, bei dem es sich nicht um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder die Ukraine handelt, kontrolliert werden, unterstützungsfähig, wenn dieser Hersteller oder Unterauftragnehmer einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 und erforderlichenfalls geeigneten Risikominderungsmaßnahmen unterzogen wurde oder wenn dieser Hersteller Garantien gemäß Buchstabe d bietet, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, überprüft wurden;
- d. Die in Buchstabe c dieses Absatzes genannten Garantien müssen sicherstellen, dass die Beteiligung des Herstellers oder Unterauftragnehmers an der Herstellung des Verteidigungsguts den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und

Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, nicht zuwiderläuft. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke der Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

- i. die Kontrolle über den Hersteller oder Unterauftragnehmer nicht in einer Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit zur Durchführung der geförderten Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen einschränkt oder behindert, und
 - ii. der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder einer Einrichtung eines nicht assoziierten Drittlands zu Verschlussachen, die mit dem Verteidigungsgut in Zusammenhang stehen, verhindert wird und dass die Angestellten oder sonstigen an der Herstellung des Verteidigungsguts beteiligten Personen über eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellte Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung verfügen.
- e. Die für die Zwecke der Herstellung des Verteidigungsguts genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der Herstellung beteiligten Hersteller und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates oder der Ukraine befinden. Verfügen an der Herstellung beteiligte Hersteller oder Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats oder der Ukraine über keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser Hoheitsgebiete befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern eine solche Nutzung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft.
- f. Bei den an der Herstellung beteiligten Herstellern und Unterauftragnehmern kann davon ausgegangen werden, dass sie den in diesem Absatz genannten Bedingungen für eine Unterstützungsfähigkeit genügen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach den Verordnungen (EU) 2018/1092²⁹, (EU) 2021/697³⁰, (EU) 2023/1525³¹

²⁹ Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich

oder (EU) 2023/2418³² des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach der Verordnung (EU) 2025/1106 erfüllt haben und sofern die Erfüllung dieser Bedingungen nicht durch spätere Änderungen infrage gestellt wird.

- g. Die Kosten der Komponenten mit Ursprung außerhalb der Union, der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Ukraine dürfen 35 % der geschätzten Kosten der Komponenten des Verteidigungsguts nicht übersteigen. Keine Komponente darf aus einem Drittland bezogen werden, das den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderhandelt.
- h. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „an der Herstellung beteiligter Unterauftragnehmer“ einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) bereitgestellt wird, das über besondere, für das Funktionieren eines Verteidigungsguts wesentliche Merkmale verfügt, für das mindestens 15 % des Auftragswerts aufgewendet werden und für das der Zugang zu Verschlussachen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.
4. Abweichend von Absatz 3 ist ein Verteidigungsgut, das mindestens eine der in diesem Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllt, unterstützungsfähig, wenn die Verfügbarkeit oder die Lieferfrist eines Verteidigungsprodukts, das Absatz 3 entspricht, mit den Anforderungen der Ukraine unvereinbar ist, selbst wenn dieses Produkt Gegenstand einer Vorranganfrage gemäß Artikel 19 wäre, sofern der Hersteller des Verteidigungsprodukts in der Union, in einem EWR-EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen ist. Verfügt der an der Herstellung beteiligte Hersteller in einer solchen Situation über keine leicht verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines EWR-EFTA-Staats oder der Ukraine, so kann er seine außerhalb dieser Gebiete befindlichen oder gehaltenen Infrastrukturen, Einrichtungen, Ressourcen und Mittel nutzen, sofern dies

zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200, 7.8.2018, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj>).

³⁰ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj>).

³¹ Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj>).

³² Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Schaffung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L 2023/2418 vom 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj>).

nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Hersteller nicht über Infrastrukturen, Einrichtungen oder Ressourcen der industriellen und technologischen Basis der Verteidigung verfügt, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates oder der Ukraine befinden.

5. Hersteller anderer Güter für Verteidigungszwecke müssen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen sein.
6. Abweichend von den Absätzen 3 und 5 werden Beiträge gemäß Absatz 8 Buchstabe e dieses Artikels im Einklang mit den Förderfähigkeitsbedingungen des jeweiligen Unionsprogramms verwendet.
7. Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann die Beschaffung eines Verteidigungsguts, das die in diesen Absätzen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels in Betracht kommen, wenn infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ein dringender Bedarf an einem bestimmten Verteidigungsgut besteht und die Beschaffung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft, sofern
 - a. es kein gleichwertiges Produkt gibt, das diesem dringenden Bedarf entspricht und die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen erfüllt, oder es nicht im erforderlichen Umfang verfügbar ist, oder
 - b. die Lieferfrist für ein solches Produkt deutlich kürzer ist als für ein Produkt, das die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen erfüllen würde, selbst wenn dieses Produkt Gegenstand einer Vorranganfrage gemäß Artikel 19 wäre.

In einem solchen Fall legt die Ukraine alle von der Kommission zu überprüfenden Nachweise dafür vor, dass die Bedingungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung erfüllt sind, einschließlich – im Zusammenhang mit Buchstabe b – einer rechtlichen Verpflichtung des Herstellers, dass er die Lieferfrist einhalten wird.

8. Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder anderen Gütern für Verteidigungszwecke werden im Rahmen einer der folgenden Durchführungsmethoden durchgeführt:
 - a. Beschaffungen durch die Ukraine, vorbehaltlich der Validierung der Beschaffung und Lieferung durch die Kommission oder die beteiligten Mitgliedstaaten. Die

Ukraine ist für solche Beschaffungen im Einklang mit dem ukrainischen Recht verantwortlich, wobei die Validierungen durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten stichprobenartige Kontrollen der Vertragsunterlagen, Rechnungen und Lieferbescheinigungen, physische Kontrollen bei Lieferanten und physische Überprüfungen der Lieferungen umfassen;

- b. Beschaffungen der Ukraine, bei denen es sich um eine gemeinsame Beschaffung gemäß der Verordnung (EU) 2025/1106 handelt;
- c. Abkommen zwischen der Ukraine und Mitgliedstaaten oder der Europäischen Verteidigungsagentur;
- d. Beschaffungsabkommen zwischen der Ukraine und internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen;
- e. Beiträge der Ukraine zu dem mit der [EDIP-Verordnung] geschaffenen Unterstützungsinstrument für die Ukraine, dem mit der Verordnung (EU) 2024/792 geschaffenen Investitionsrahmen für die Ukraine für Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder anderen Programmen der Union.

Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit anderen Gütern für Verteidigungszwecke können auch durch Beschaffungen der Ukraine für Beschaffungen unter 7 000 000 EUR durchgeführt werden, sofern die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet sind.

- 9. Verträge im Zusammenhang mit Beschaffungen, Vereinbarungen oder Beiträgen gemäß Absatz 8 sind unterstützungsfähig, wenn sie nach dem [Datum des Kommissionsvorschlags] unterzeichnet werden, sofern sie die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllen.
- 10. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um diese Verordnung durch die Ausweitung der Unterstützungsfähigkeitskriterien auf andere Drittländer als die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und die Ukraine, die den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderhandeln, zu ergänzen, sofern diese Länder der Ukraine erhebliche zusätzliche Unterstützung leisten, die für Ausgaben verwendet werden kann, die zu den in Absatz 2 genannten Zielen beitragen, und sowohl der europäischen als auch der ukrainischen Industrie zur Teilnahme offensteht. Bei der

Feststellung, ob ein Land der Ukraine umfangreiche zusätzliche Unterstützung geleistet hat, berücksichtigt die Kommission die zusätzliche Unterstützung als Prozentsatz des Finanzierungsbedarfs der Ukraine im Vergleich zum BIP des Landes im prozentualen Verhältnis zum BIP der Union.

Artikel 14

Produktpläne

1. In Bezug auf die genehmigten Beträge der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erstellt die Ukraine einen Plan für jede Tätigkeit, Ausgabe oder Maßnahme im Zusammenhang mit einem Verteidigungsgut oder einem anderen Produkt für Verteidigungszwecke, für das sie Hilfe beantragen möchte. In diesem Plan wird Folgendes dargelegt:
 - a. eine Beschreibung des Verteidigungsguts oder sonstigen Produkts für Verteidigungszwecke;
 - b. Informationen über die Einhaltung von Artikel 13.
2. Die Ukraine konsultiert die Kommission zum Plan, um die Einhaltung des Artikels 13 sicherzustellen. Sollte die Ukraine keine Durchführungsmethode gemäß Artikel 13 Absatz 8 festlegen oder sollte die Kommission der Auffassung sein, dass eine alternative Durchführungsmethode wirtschaftlicher, effizienter oder wirksamer ist, kann die Kommission der Ukraine eine Durchführungsmethode vorschlagen. Wenn die Kommission der Ukraine die geeignetste Durchführungsmethode vorschlägt, berücksichtigt sie die rechtzeitige Bereitstellung des betreffenden Gutes bzw. der betreffenden Tätigkeit, Ausgabe oder Maßnahme, die verfügbaren Preise, die bisherigen Erfahrungen mit dieser Durchführungsmethode und, soweit gerechtfertigt, die bisherigen Erfahrungen mit Herstellern im Rahmen dieser Durchführungsmethode.
3. Abweichend von Absatz 1 ist die Ukraine nicht verpflichtet, einen Plan für die Durchführung gemäß Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe e zu erstellen.

Artikel 15

Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich

1. Um die Durchführung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich zu unterstützen, richtet die Kommission eine

Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich ein.

2. Neben Vertretern der Kommissionsdienststellen und des Europäischen Auswärtigen Dienstes gehören der Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich auch Vertreter der Mitgliedstaaten und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an. Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 9 dürfen Vertreter benennen. Die Ukraine wird gegebenenfalls zu den Sitzungen der Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich eingeladen.
3. Die Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich bietet Beratung, Fachwissen und Unterstützung in Bezug auf Verteidigungsgüter und andere Güter für Verteidigungszwecke sowie in Bezug auf die Durchführungsmethode.

Artikel 16

Verwaltung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich

Das Land eröffnet ein Sonderkonto, das ausschließlich der Verwaltung der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe dient, die sie zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich erhält. In Bezug auf dieses Konto gilt:

- a. alle Zahlungen im Rahmen der Verträge oder Vereinbarungen, die zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich beantragt werden, sind von diesem Konto zu leisten;
- b. der Kommission werden Kontrollrechte für dieses Konto eingeräumt;
- c. Die Ukraine legt der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Monatsende einen monatlichen Bericht mit folgenden Angaben vor:
 - i. Datum und Betrag jeder von dem Konto im Vormonat getätigten Zahlung;
 - ii. Name des Empfängers jeder Zahlung;
 - iii. Beschreibung des Zwecks jeder Zahlung und ihres Zusammenhangs mit den Verträgen oder Vereinbarungen, die in den Zahlungsanträgen vorgelegt werden;
 - iv. alle sonstigen Informationen, die von der Kommission vernünftigerweise verlangt werden können.

Artikel 17

Überwachung der Durchführung

1. Die Kommission überwacht die Durchführung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich, insbesondere die Lieferung von Gütern, im Einklang mit diesem Artikel.
2. Bei Beschaffungen der Ukraine gemäß Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe a, die von der Kommission validiert werden, wendet die Kommission das darin enthaltene Validierungsverfahren an.
3. Bei Beschaffungen durch die Ukraine gemäß Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe a, die von den Mitgliedstaaten validiert werden, überwacht der Mitgliedstaat die Durchführung der Beschaffung und die Lieferung im Einklang mit dieser Bestimmung und erstattet der Kommission Bericht.
4. Bei Beschaffungen durch die Ukraine gemäß Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe b überwachen die Mitgliedstaaten, die Teil einer solchen gemeinsamen Beschaffung sind, die Durchführung der Beschaffung und die Lieferung und erstatten der Kommission Bericht.
5. Bei Abkommen zwischen der Ukraine und Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe c überwacht der Mitgliedstaat die Durchführung des Abkommens und dessen Umsetzung und erstattet der Kommission Bericht.
6. Bei Abkommen zwischen der Ukraine und der Europäischen Verteidigungsagentur gemäß Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe c überwacht die Europäische Verteidigungsagentur die Durchführung des Abkommens und die Lieferung und erstattet der Kommission Bericht.
7. Bei Beschaffungsabkommen zwischen der Ukraine und internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen gemäß Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe d nimmt die Ukraine in diese Beschaffungsabkommen Verpflichtungen für die jeweiligen internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Durchführung der Beschaffung und die Lieferung zu überwachen und der Kommission Bericht zu erstatten.
8. Wird die Kommission von der Ukraine gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g über die Nichtdurchführung eines Vertrags unterrichtet oder erhält sie Kenntnis von der Nichtlieferung von Gütern gemäß diesem Artikel oder der Nichtverwendung von Mitteln auf dem in Artikel 16 genannten Konto, so nimmt die Kommission mit der Ukraine

Kontakt auf, um diese Mittel im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung umzuwidmen.

Artikel 18

Änderung von Rahmenvereinbarungen oder Verträgen

1. Werden Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern innerhalb der Union mittels der in Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe b oder c genannten Methoden durchgeführt, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 für eine bestehende Rahmenvereinbarung oder einen bestehenden Vertrag, die bzw. der die Beschaffung von Verteidigungsgütern zum Gegenstand hat, die bzw. der in dieser Durchführungsmethode verwendet wird und keine Möglichkeit vorsieht, sie wesentlich zu ändern. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 holt der öffentliche Auftraggeber, der die Rahmenvereinbarung oder den Vertrag geschlossen hat, die vorherige Zustimmung des Unternehmens ein, mit dem er diese Rahmenvereinbarung oder diesen Vertrag geschlossen hat.
2. Ein öffentlicher Auftraggeber eines Mitgliedstaats kann eine bestehende Rahmenvereinbarung oder einen bestehenden Vertrag über Verteidigungsgüter ändern, wenn diese Rahmenvereinbarung oder dieser Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen wurde, das Kriterien erfüllt, die den in Artikel 13 Absätze 3 bis 4 dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind, um die Ukraine als Vertragspartei dieser Rahmenvereinbarung oder dieses Vertrags hinzuzufügen.
3. Abweichend von Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/81/EG kann ein öffentlicher Auftraggeber eines Mitgliedstaats substantielle Änderungen der in einer Rahmenvereinbarung oder einem Vertrag festgelegten Mengen vornehmen, deren geschätzter Wert über den in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG festgelegten Schwellenwerten liegt, wenn diese Rahmenvereinbarung oder dieser Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen wurde, das Kriterien erfüllt, die den in Artikel 13 Absätze 3 bis 4 dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind, und sofern die Änderung für die Anwendung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels unbedingt erforderlich ist.
4. Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, so wird für die Berechnung des in Absatz 3 genannten Werts der aktualisierte Wert als Bezugspunkt herangezogen.

5. Ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Rahmenvereinbarung oder einen Vertrag in den in Absatz 2 oder 3 dieses Artikels genannten Fällen geändert hat, veröffentlicht gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2009/81/EG eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
6. In den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3 gilt der Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten für die Beziehungen zwischen den öffentlichen Auftraggebern, die Vertragsparteien der Rahmenvereinbarung oder des Vertrags sind, insbesondere hinsichtlich der Kosten für zusätzliche beschaffte Mengen.

Artikel 19

Freiwillige Priorisierung von Verteidigungsgütern

1. Für den alleinigen Zweck dieser Verordnung und wenn die Ukraine bei der Vergabe oder Ausführung eines Vertrags über die Lieferung dringend benötigter Verteidigungsgüter, die die in Artikel 13 Absatz 3 oder 4 festgelegten Unterstützungsvoraussetzungen erfüllen, mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist, kann ein Wirtschaftsakteur gemeinsam mit dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich seine Produktionsstätte befindet, bei der Kommission einen Antrag auf Erlass einer Priorisierungsmaßnahme stellen, um einer bestimmten Bestellung solcher von diesem Wirtschaftsakteur hergestellten Produkte Vorrang einzuräumen.
2. Der in Absatz 1 genannte gemeinsame Antrag enthält folgende Angaben:
 - (a) ursprünglicher Antrag der Ukraine;
 - (b) Liste der Produkte, die der Priorisierungsmaßnahme unterliegen sollen, ihre Spezifikationen und die Mengen, in denen sie zu liefern sind;
 - (c) Fristen, innerhalb deren die Lieferung dieser Güter vollständig erfolgen muss;
 - (d) Nachweis, dass der Wirtschaftsakteur dem unter Buchstabe a genannten Ersuchen der Ukraine ohne eine Priorisierungsmaßnahme nicht nachkommen kann;
 - (e) Angabe eines fairen und angemessenen Preises, zu dem die Priorisierungsmaßnahme durchgeführt werden könnte, sowie Angaben zur Untermauerung dieses Preises.
3. Nach Eingang eines Antrags gemäß Absatz 1 prüft die Kommission diesen Antrag unverzüglich.
4. Die Kommission stützt ihre in Absatz 3 genannte Bewertung auf objektive, sachliche, messbare und fundierte Daten, um festzustellen, ob eine solche Priorisierung unerlässlich ist, um die in Absatz 1 genannten gravierenden Schwierigkeiten zu bewältigen.

5. Ergibt die Bewertung gemäß Absatz 3, dass die Priorisierung unerlässlich ist, so erlässt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Priorisierungsmaßnahme, in der Folgendes festgelegt wird:
- a. Rechtsgrundlage der Vorranganfrage, die der Wirtschaftsakteur einhalten muss;
 - b. Liste der Erzeugnisse, die Gegenstand der Vorranganfrage sind, ihre Spezifikationen und die Mengen, in denen sie zu liefern sind;
 - c. Fristen, innerhalb deren der Vorranganfrage vollständig nachzukommen ist;
 - d. Begünstigte der Vorranganfrage;
 - e. Umfang der vertraglichen Verpflichtungen, gegenüber denen die Vorranganfrage Vorrang hat;
 - f. Verzicht auf die vertragliche Haftung unter den in Absatz 7 dieses Artikels festgelegten Bedingungen und
 - g. in den Absätzen 12 bis 18 des vorliegenden Artikels vorgesehene Sanktionen für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Durchführungsrechtsakt ergeben.

Der Durchführungsrechtsakt nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes wird gemäß dem Prüfverfahren des Artikels 30 Absatz 2 erlassen.

6. Die in Absatz 5 genannte Priorisierungsmaßnahme
- a. wird zu einem fairen und angemessenen Preis durchgeführt, wobei die Opportunitätskosten des Wirtschaftsakteurs bei der Erfüllung der Priorisierungsmaßnahme im Vergleich zu bestehenden vertraglichen Verpflichtungen angemessen berücksichtigt werden, und
 - b. hat unter den Bedingungen, die in dem in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, Vorrang vor allen vertraglichen Verpflichtungen nach privatem oder öffentlichem Recht im Zusammenhang mit den Verteidigungsgütern, die der Priorisierungsmaßnahme unterliegen.
7. Der Wirtschaftsakteur, an den eine Vorranganfrage gemäß Absatz 5 gestellt wird, haftet nicht für einen Verstoß gegen eine dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende vertragliche Verpflichtung, sofern

- a. der Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen für die Einhaltung der geforderten Priorisierung unbedingt notwendig ist,
 - b. der Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 5 erfüllt wurde und
 - c. der in Absatz 1 genannte Antrag nicht ausschließlich dem Zweck diene, eine vorherige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Leistungsverpflichtung unzulässig zu umgehen.
8. Der Wirtschaftsakteur, der einer Priorisierungsmaßnahme unterliegt, kann die Kommission ersuchen, den in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt zu ändern, wenn er dies aus einem der folgenden Gründe für hinreichend gerechtfertigt hält:
- a. der Wirtschaftsakteur ist aufgrund unzureichender Produktionsfähigkeit oder Produktionskapazität nicht in der Lage, die Priorisierungsmaßnahme durchzuführen, selbst wenn der Antrag bevorzugt behandelt wird;
 - b. der Abschluss der Priorisierungsmaßnahme würde eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung und eine besondere Härte für den Wirtschaftsakteur darstellen.
9. Der Wirtschaftsakteur legt alle sachdienlichen und fundierten Informationen vor, damit die Kommission die Begründetheit des in Absatz 8 genannten Antrags auf Änderung beurteilen kann.
10. Auf der Grundlage der Prüfung der vom Wirtschaftsakteur vorgelegten Gründe und Nachweise kann die Kommission nach Konsultation und vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die betreffende Produktionsstätte des betreffenden Wirtschaftsakteurs befindet, ihren Durchführungsrechtsakt ändern, um den betreffenden Wirtschaftsakteur teilweise oder vollständig von seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel zu entbinden.
11. Kommt ein Wirtschaftsakteur, nachdem er sich ausdrücklich bereit erklärt hat, den von der Kommission angeforderten Aufträgen Vorrang einzuräumen, der Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung dieser Aufträge vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so werden gegen ihn Geldbußen gemäß den Absätzen 12 bis 18 des vorliegenden Artikels verhängt, es sei denn,
- a. der Wirtschaftsakteur ist wegen unzureichender Produktionsfähigkeit oder unzureichender Produktionskapazität oder aus technischen Gründen nicht in der Lage, die Vorranganfrage auszuführen, oder

- b. die Erfüllung oder der Abschluss des Auftrags eine unangemessene wirtschaftliche Belastung für den Wirtschaftsakteur darstellen und ihm besondere Schwierigkeiten verursachen würde, einschließlich erheblicher Risiken für die Betriebskontinuität.

Die Einnahmen aus den Geldbußen gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für ein Außenhilfeprogramm, in dessen Rahmen die Ukraine förderfähig ist.

- 12. Hält die Kommission es für notwendig und verhältnismäßig, kann sie im Wege von Durchführungsrechtsakten Geldbußen von höchstens 300 000 EUR gegen die Wirtschaftsteilnehmer verhängen, wenn der Wirtschaftsakteur vorsätzlich oder grob fahrlässig der Verpflichtung zur Erfüllung der Vorranganfrage gemäß diesem Artikel nicht nachkommt.

Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- 13. Bevor die Kommission einen Beschluss nach Absatz 12 fasst, gibt sie dem betreffenden Wirtschaftsakteur Gelegenheit, gemäß Absatz 15 angehört zu werden. Die Kommission berücksichtigt jede vom Wirtschaftsakteur vorgelegte hinreichend begründete Begründung, um festzustellen, ob Geldbußen als notwendig und verhältnismäßig erachtet werden.

- 14. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, einschließlich der Frage, ob der Wirtschaftsakteur dem vorrangigen Auftrag oder der Vorranganfrage teilweise nachgekommen ist.

- 15. Bevor die Kommission einen Beschluss nach Absatz 12 erlässt, stellt sie sicher, dass den betroffenen Wirtschaftsakteuren Gelegenheit gegeben wurde, zu Folgendem Stellung zu nehmen:

- a. den vorläufigen Feststellungen der Kommission, einschließlich etwaiger Beschwerdepunkte;
- b. den Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Feststellungen nach Buchstabe a dieses Absatzes möglicherweise zu treffen beabsichtigt.

- 16. Die betroffenen Wirtschaftsakteure können der Kommission ihre Bemerkungen zu den vorläufigen Feststellungen der Kommission innerhalb einer Frist übermitteln, die von der

Kommission in ihren vorläufigen Feststellungen festgelegt wird und mindestens 14 Arbeitstage beträgt.

17. Die Kommission stützt die Verhängung von Geldbußen nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich die betroffenen Wirtschaftsakteure äußern konnten.
18. Hat die Kommission die betroffenen Wirtschaftsakteure über ihre vorläufigen Feststellungen nach Absatz 15 unterrichtet, so gewährt sie auf Antrag Einsicht in die Akten der Kommission im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme, vorbehaltlich des berechtigten Interesses der Wirtschaftsakteure an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse oder der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen einer Person. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen und interne Dokumente der Kommission oder der Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der Schriftverkehr zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten. Die Regelung dieses Absatzes steht der Offenlegung und Nutzung der für den Nachweis einer Zuwiderhandlung notwendigen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.
19. Dieser Artikel berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten, ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b AEUV zu schützen.

KAPITEL V

FINANZIERUNG UND DURCHFÜHRUNG

Artikel 20

Reparationsdarlehensvereinbarung

1. Die genauen finanziellen Bedingungen des Reparationsdarlehens werden in der Reparationsdarlehensvereinbarung festgelegt.
2. Zusätzlich zu den in Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Elementen muss die Reparationsdarlehensvereinbarung Folgendes vorschreiben:
 - a) das Reparationsdarlehen ist ein Darlehen mit beschränkter Rückgriffsmöglichkeit, das bei Eintritt eines Rückzahlungsauslösers im Sinne von Buchstabe k fällig und zahlbar wird;
 - b) die Ukraine gewährt der Union ein Sicherungsrecht an ihrer Forderung gegenüber Russland auf Reparationen als Sicherheit für das Reparationsdarlehen. Der Wert dieses Sicherungsrechts entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Wert der im Rahmen des Reparationsdarlehens ausgezahlten Mittel;

- c) die Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten, die in der Rahmenvereinbarung im Rahmen der Ukraine-Fazilität gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 vorgesehen sind, gelten für diese Reparationsdarlehensvereinbarung und die darin enthaltenen Mittel;
- d) der Betrag der Hilfe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii wird im Einklang mit Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 durchgeführt, mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufzeit und Rückzahlung des Darlehens, die den Vorschriften der vorliegenden Verordnung unterliegen;
- e) die Ukraine nutzt dieselben Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die in dem mit der Verordnung (EU) 2024/792 aufgestellten Ukraine-Plan vorgeschlagen wurden, auch über den in Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Bereitstellungszeitraum hinaus;
- f) die Kommission hat das Recht, die Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen gemäß Kapitel IV dieser Verordnung, die von den ukrainischen Behörden während des gesamten Projektzyklus durchgeführt werden, zu überwachen;
- g) die Ukraine unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn der Entwurf eines Vertrags oder einer Vereinbarung, der bzw. die aus dem Reparationsdarlehen finanziert wird, nicht durchgeführt wird;
- h) die Ukraine erfüllt weiterhin die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Vorbedingung;
- i) die Ukraine hebt keine Maßnahmen auf, die im Rahmen anderer laufender oder früherer Unterstützungsinstrumente der Union oder des IWF im Bereich der Korruptionsbekämpfung ergriffen wurden;
- j) vor der Auszahlung der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe schließt die Ukraine gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2773 eine Beitragsvereinbarung mit der Kommission, um sicherzustellen, dass die ERA-Darlehensinitiative aufrechterhalten wird;
- k) die Ukraine haftet für die Rückzahlung des Kapitalbetrags des Reparationsdarlehens innerhalb von 30 Tagen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, von denen jede für die Zwecke dieser Verordnung einen Auslöser für die Rückzahlung darstellt:
- i. der Erhalt von liquiden Mitteln durch die Ukraine für Kriegsreparaturen, Entschädigungen oder sonstige finanzielle Abgeltungen durch Russland bis zur Höhe dieser Abgeltungen; oder
 - ii. 90 Tage ab Erhalt nichtmonetärer Vermögenswerte durch die Ukraine als Kriegsreparaturen, Entschädigungen oder sonstige finanzielle Abgeltung von Russland, mit Ausnahme von Gebieten, bis zum Betrag dieser Abgeltung, der durch eine unabhängige Bewertung ermittelt wird. Auf Antrag der Ukraine kann die Kommission eine Verlängerung dieser Frist gewähren, wenn dies unbedingt gerechtfertigt ist; oder
 - iii. die Ukraine verstößt gegen Unterabsatz h; oder
 - iv. es wurde festgestellt, dass die Ukraine im Zusammenhang mit der Verwaltung des Reparationsdarlehens betrügerische Handlungen, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen begangen hat, die den finanziellen Interessen der Union schaden.
- l) Die Ukraine ist zur Rückzahlung des Reparationsdarlehens verpflichtet:

- i. im Falle von Unterabsatz k) Ziffern i) und ii) für einen Betrag in Höhe des Geldwerts der Kriegsreparationen, Entschädigungen oder sonstigen finanziellen Abgeltungen Russlands, der dem Anteil der ausstehenden Reparationsdarlehen an der Summe aus dem Wert der ausstehenden Reparationsdarlehen, allen ausstehenden Reparationsdarlehen der G7-Mitglieder und allen ausstehenden Verbindlichkeiten aus ERA-Darlehen entspricht;
 - ii. im Falle von Buchstabe k Ziffer iii für den ausstehenden Gesamtbetrag des Reparationsdarlehens;
 - iii. im Falle von Unterabsatz k Ziffer iv in Höhe des durch Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursachten Schadens.
- m) alle Beträge des Reparationsdarlehens, die nicht unter die in Unterabsatz l genannte Haftung fallen, verbleiben bestehen, bis künftige Rückzahlungsauslöser eintreten;
- n) im Falle von Zahlungen oder Wiedereinziehungen gibt die Ukraine die entsprechenden Zahlungen aus dem Reparationsdarlehen an, die gemäß Artikel 25 Absatz 6 zurückgezahlt oder wiedereingezogen werden.

Die Reparationsdarlehensvereinbarung enthält auch alle sonstigen Anforderungen, die für die Durchführung des Reparationsdarlehens erforderlich sind.

3. Die Nichteinhaltung der Bedingungen des Reparationsdarlehensvertrags stellt für die Kommission einen Grund dar, die Freigabe der Tranche(n) ganz oder teilweise auszusetzen oder zu annullieren.
4. Die Reparationsdarlehensvereinbarung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Verlangen gleichzeitig zur Verfügung gestellt.

Artikel 21

Antrag auf Mittelgewährung

1. Um finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung zu erhalten, stellt die Ukraine bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Mittelgewährung. Ein solcher Antrag auf Mittelgewährung kann von der Ukraine grundsätzlich sechsmal jährlich bei der Kommission eingereicht werden.
2. Im Falle einer Makrofinanzhilfe wird dem Antrag auf Mittelgewährung ein Bericht gemäß den Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung beigelegt.
3. Im Falle von Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gilt:
 - a) der Antrag auf Mittelgewährung kann mehrere Güter umfassen. Für jedes beinhaltete Gut enthält der Antrag auf Mittelgewährung einen Vertrag oder eine Vereinbarung gemäß Artikel 13 und einen Plan gemäß Artikel 14. Diese Verträge oder Vereinbarungen können unterzeichnet oder in Form eines endgültigen Entwurfs vorgelegt werden;

b) wird in dem Antrag auf Mittelgewährung ein Betrag beantragt, der 20 % des Betrags übersteigt, der gemäß dem in Artikel 8 genannten Durchführungsbeschluss des Rates bereitgestellt wurde, so legt die Ukraine eine ausführliche Begründung vor, einschließlich der Auswirkungen auf künftige Anträge auf Mittelgewährung im Rahmen dieses Beschlusses.

Artikel 22

Beschluss über die Freigabe der Hilfe

1. Die Kommission beschließt die Freigabe der Hilfe vorbehaltlich ihrer Bewertung der nachstehenden Anforderungen:

a) im Falle von Makrofinanzhilfe, bei der es sich nicht um zweckgebundene Budgethilfe handelt:

- i. Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Vorbedingung;
- ii. zufriedenstellende Erfüllung der in der Grundsatzvereinbarung nach Artikel 11 festgelegten politischen Auflagen und
- iii. Einhaltung des in Artikel 20 genannten Reparationsdarlehensvertrags;

b) im Falle von zweckgebundener Budgethilfe, dass der Antrag mit den Modalitäten der Grundsatzvereinbarung gemäß Artikel 11 Absatz 3 im Einklang steht;

c) im Falle von Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich:

- i. Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Vorbedingung;
- ii. Bestätigung, dass die Verträge oder Vereinbarungen Güter betreffen, die Artikel 13 entsprechen, und dass die Kommission keine Einwände gegen die Durchführungsmethoden erhebt;
- iii. Bestätigung, dass die politischen Auflagen in der Grundsatzvereinbarung mit den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 aufgeführten qualitativen und quantitativen Schritten und etwaigen daran vorgenommenen Änderungen im Einklang stehen;
- iv. die Einhaltung der in Artikel 16 genannten Verpflichtungen und der in Artikel 20 genannten Reparationsdarlehensvereinbarung; und
- v. soweit erforderlich, die Angemessenheit der detaillierten Begründung der Ukraine unter Berücksichtigung der Lage in der Ukraine und der verfügbaren zugesagten und erwarteten externen Finanzmittel.

2. Vorbehaltlich der Einhaltung des Betrags der zugänglichen Hilfe, der in dem gemäß Artikel 8 erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates vorgesehen ist, erlässt die Kommission, wenn sie den Antrag auf Mittelgewährung positiv bewertet, unverzüglich einen Beschluss zur Genehmigung der Auszahlung des Reparationsdarlehens. Für die Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich entspricht der auszuzahlende Betrag dem Wert der im Antrag auf Mittelgewährung enthaltenen Verträge oder Vereinbarungen.

3. Die Kommission kann den in Absatz 2 genannten Beschluss in Bezug auf die Buchstaben a, b und c gemäß Absatz 1 kollektiv oder einzeln erlassen.

4. Gibt die Kommission eine negative Bewertung zu dem Antrag auf Mittelgewährung ab, so teilt sie dies der Ukraine unverzüglich unter Angabe ihrer Gründe mit. Eine negative Bewertung hindert die Ukraine nicht daran, einen neuen Antrag auf Mittelgewährung zu stellen.

Artikel 23

Finanzierung des Reparationsdarlehens

1. Zur Finanzierung des Beistands im Rahmen des Reparationsdarlehens wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten erforderlichen liquiden Mittel aufzunehmen. Die diversifizierte Finanzierungsstrategie gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 findet auf diese Finanzierung keine Anwendung.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels stellen die Finanzinstitute der Kommission nach Eingang der Zahlungsaufforderung der Kommission den erforderlichen Betrag aus den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten liquiden Mitteln zur Verfügung. Die folgenden finanziellen Parameter gelten für die Verbindlichkeiten der Union gegenüber einschlägigen Finanzinstituten, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Betrags bei der Kommission festgelegt werden (im Folgenden „Schuldtitel“):

- a) die von der Union geschuldeten Zinsen entsprechen den Zinsen, die das betreffende Finanzinstitut der russischen Zentralbank gemäß den Bedingungen der einschlägigen Verträge oder sonstigen Vereinbarungen für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vermögenswerte und Reserven schuldet;
- b) die Laufzeit des Schuldtitels beträgt:
 - i. bei Zentralverwahrern ein Tag;
 - ii. bei Finanzinstituten, die keine Zentralverwahrer sind, entsprechend der Art der in Buchstabe a genannten Verträge oder sonstigen Vereinbarungen;
- c) der Schuldtitel lautet auf die Währung der betreffenden liquiden Mittel;
- d) die Rückzahlung des Schuldtitels erfolgt in Form von liquiden Mitteln oder, falls unbedingt erforderlich, Zahlungsmitteläquivalenten zur Verwendung als Sicherheit;
- e) der von der Union im Rahmen des Schuldtitels geschuldete Betrag wird um einen Betrag verringert, der dem Anteil des ausstehenden Saldos dieses Schuldtitels am ausstehenden Gesamtsaldo solcher Schuldtitel entspricht, und zwar multipliziert mit dem Betrag, den die Union den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 2 erstattet. Diese Verringerung erfolgt nach einer Mitteilung der Union und bei Fälligkeit des Schuldtitels.

Dieser Schuldtitel wird nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften als liquiden Mitteln gleichwertig behandelt.

3. Auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts unterrichtet die Kommission jedes Finanzinstitut, bei dem sie Mittel abzurufen beabsichtigt. Bei der Entscheidung darüber, welche Finanzinstitute zu unterrichten sind, berücksichtigt die Kommission die Finanzierungsbedingungen, einschließlich der Finanzierungskosten, der Verfügbarkeit von Mitteln in Euro und der Verwaltungsanforderungen, und stellt gleichzeitig sicher, dass alle entsprechenden Finanzinstitute im Laufe der Zeit angemessen einbezogen werden.

Die Kommission und die Finanzinstitute können Vereinbarungen treffen, in denen insbesondere die Modalitäten für den Mittelabruf, die Kostenübernahme und Entschädigungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mittel und die Rückzahlungsmodalitäten festgelegt werden.

Jede Verwendung eines Schuldtitels, die Kosten für die Union mit sich bringt, ist an die Bedingung geknüpft, dass die etwaigen anfallenden Kosten gedeckt sind:

- a) von den Mitgliedstaaten über Beiträge gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509;
- b) von den Mitgliedstaaten gemäß den in Artikel 26 festgelegten Bedingungen oder von Drittländern gemäß Artikel 27; oder
- c) aus dem Unionshaushalt, sofern die in Artikel 4 Absatz 5 genannten Bedingungen kumulativ in einer Weise erfüllt sind, die die Deckung dieser Kosten des Schuldtitels ermöglicht.

4. Für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union von den Finanzinstituten, die sie gemäß Absatz 3 unterrichtet hat, Mittel in Höhe des freizugebenden Teilbetrags oder der freizugebenden Tranche abzurufen. Der Mittelabruf enthält Anweisungen zur Zahlung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten liquiden Mittel und zur Rückzahlung des Schuldtitels.

5. Abweichend von Absatz 4 wird die Kommission für den Fall, dass die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe e zu einer Verringerung führt, die den ausstehenden Saldo des Schuldtitels übersteigt, ermächtigt, im Namen der Union die Mittel von Finanzinstituten, die sie gemäß Absatz 3 unterrichtet hat, in Höhe dieses Überschusses abzurufen.

6. Der in Absatz 2 dieses Artikels genannte Schuldtitel schützt die Finanzlage des betreffenden Finanzinstituts in vollem Umfang und ermöglicht es ihm, alle vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank zu erfüllen.

7. Abweichend von Artikel 112 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann die rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 24 ohne vorherige Mittelbindung angenommen werden, die über mehrere Jahre in jährliche Teilbeträge aufgeteilt werden kann.

8. Ein Liquiditätsmechanismus der Union wird ausschließlich zu dem Zweck eingerichtet, die in Absatz 2 Buchstabe d genannte Rückzahlung sicherzustellen. Zur Finanzierung des Liquiditätsmechanismus der Union wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 die erforderlichen Mittel im Namen

der Union auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen. Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen des Liquiditätsmechanismus der Union werden in Euro abgewickelt.

9. Die Mittelaufnahme für den Liquiditätsmechanismus der Union und ihre Kosten werden im Einklang mit den Garantien gedeckt, die

- a) von den Mitgliedstaaten gemäß den Bedingungen des Artikels 26 Buchstabe e gestellt werden, oder
- b) im Rahmen des Unionshaushalts, wenn die Liquiditätsfazilität der Union finanziert wird, nachdem die in Artikel 4 Absatz 5 festgelegten Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

10. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 4 Absatz 5 genannten Bedingungen kumulativ erfüllt sind, gilt:

- a) unbeschadet des Artikels 223 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gehen etwaige Wechselkurskosten im Zusammenhang mit dem Reparationsdarlehen zunächst zulasten des Unionshaushalts;
- b) abweichend von Artikel 214 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden Beträge, die von der Ukraine im Zusammenhang mit der Unterstützung im Rahmen des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Rückstellungsdarlehens gezahlt oder von ihr eingezogen werden, oder Beträge, die auf der Grundlage des in Artikel 24 Absatz 2 genannten Rechts eingezogen werden, als sonstige Einnahmen in den Unionshaushalt eingestellt, wenn die im vorliegenden Artikel genannte Mittelaufnahme durch die in Artikel 4 Absatz 5 genannte Garantie aus dem Unionshaushalt zurückgezahlt wurde.

11. Abweichend von Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 wird die der Ukraine im Rahmen des Reparationsdarlehens gewährte finanzielle Unterstützung nicht durch die Garantie für Außenmaßnahmen unterstützt. Für das Reparationsdarlehen wird keine Dotierung gebildet, und abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird keine Dotierungsquote festgelegt.

Artikel 24

Gerechte Aufteilung und Solidarität

1. Die Union und die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die finanziellen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung so gering wie möglich zu halten. Zur Erreichung dieses Ziels ergreifen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Artikel 11, 11a, 11e und 11f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und des Artikels 5 der Verordnung (EU) [*Artikel 122*] alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen.
2. Um eine gerechte Aufteilung und Solidarität sicherzustellen, erstattet die Union im Rahmen des Betrags, der gemäß Artikel 4 Absatz 1 bereitgestellt werden kann, die in

Artikel 5a Absatz 7 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) [*Artikel 122*] genannten Beträge auf hinreichend begründeten Antrag der Mitgliedstaaten, wenn die entsprechenden Verfahren bis zum [*16,5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] eingeleitet wurden. Die Union übernimmt alle Rechte in Bezug auf die erstatteten Beträge.

3. Für die in Absatz 2 genannte Erstattung werden erforderlichenfalls Beiträge der Mitgliedstaaten in Form unwiderruflicher, unbedingter und abrufbarer Garantien gemäß Artikel 25 in Anspruch genommen.
4. Die Kommission prüft alle verfügbaren Optionen, um die Mitgliedstaaten zu schützen, falls sich dies für eine weitere Stärkung der gerechten Aufteilung und Solidarität als notwendig erweisen sollte.

Artikel 25

Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Garantien

1. Die Mitgliedstaaten können durch die Bereitstellung von Garantien bis zu einem Gesamtbetrag von 210 000 000 000 EUR in Bezug auf die Unterstützung im Rahmen des Reparationsdarlehens gemäß Artikel 4 Absatz 1 und in Bezug auf die gerechte Aufteilung und Solidarität gemäß Artikel 24 Absatz 2 einen Beitrag leisten.
2. Beiträge der Mitgliedstaaten werden in Form unwiderruflicher, nicht an Auflagen geknüpfter und unmittelbar abrufbarer Garantien im Rahmen einer mit der Kommission geschlossenen Garantievereinbarung im Einklang mit Artikel 26 geleistet.
3. Der relative Anteil des Beitrags des betreffenden Mitgliedstaats (Beitragsschlüssel) zu dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Betrag entspricht dem relativen Anteil dieses Mitgliedstaats am BNE der Union, der sich aus Teil A Tabelle 4 Spalte 1 („Finanzierung des Haushalts der Union, Einleitung“) unter „Gesamteinnahmen“ des Haushalts für 2026 im am [*Datum der Annahme des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026*] endgültig festgestellten Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2026 ergibt.
4. Die Garantie wird gegenüber den Mitgliedstaaten in zwei gleichen Tranchen wirksam. Es gilt Folgendes:
 - a) die erste Tranche der Garantien wird in Bezug auf den Mitgliedstaat ab dem Tag wirksam, an dem die in Artikel 26 genannte Garantievereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft tritt;

b) die zweite Tranche der Garantie wird in Bezug auf den Mitgliedstaat automatisch am 1. Januar 2028 wirksam, es sei denn, der Mitgliedstaat hat der Kommission bis zum 31. Dezember 2027 mitgeteilt, dass die zweite Tranche der Garantie nicht ab dem 1. Januar 2028 wirksam wird. Ist die zweite Tranche der Garantie nicht gemäß Satz 1 automatisch wirksam geworden, so wird sie in Bezug auf den betreffenden Mitgliedstaat zu dem Zeitpunkt wirksam, den dieser der Kommission mitteilt.

Die Kostendeckung gemäß Artikel 26 Buchstabe c verringert den Betrag des verfügbaren Darlehens gemäß Artikel 4 Absatz 1 um einen von der Kommission festzulegenden Betrag.

5. Beträge, die sich aus Abrufen von Garantien ergeben, die nicht aus dem in Artikel 23 Absatz 8 genannten Liquiditätsmechanismus der Union finanziert werden, gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für die Rückzahlung finanzieller Verbindlichkeiten der Union gegenüber Finanzinstituten, die sich aus der Unterstützung im Rahmen des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Reparationsdarlehens ergeben.

6. Abweichend von Artikel 214 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden Beträge einer Garantie gemäß Artikel 26 Buchstabe a, die von der Ukraine im Zusammenhang mit der Unterstützung im Rahmen des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Reparationsdarlehens gezahlt oder von ihr wiedereingezogen wurden, oder Beträge, die auf der Grundlage des in Artikel 24 Absatz 2 genannten Rechts eingezogen wurden, diesen Mitgliedstaaten bis zur Höhe des Betrags der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Buchstabe a abgerufenen Garantien erstattet. Bei solchen Zahlungen oder Wiedereinzahlungen von der Ukraine gibt die Ukraine die entsprechenden Zahlungen aus dem Reparationsdarlehen an, die zurückgezahlt oder wiedereingezogen werden, wobei sicherzustellen ist, dass eine anteilige Rückzahlung oder Wiedereinzahlung der Mittel gegenüber den ausstehenden Beträgen für Zahlungen gemäß den Kapiteln III und IV dieser Verordnung erfolgt. Auf dieser Grundlage erfolgen die Erstattungen an die Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten.

Artikel 26

Garantievereinbarungen

Die Kommission schließt mit jedem Mitgliedstaat, der eine Garantie gemäß Artikel 25 bereitstellt, eine Garantievereinbarung. In dieser Vereinbarung werden die für die Garantie geltenden Regelungen festgelegt, die für alle Mitgliedstaaten gleich sein müssen, darunter insbesondere Bestimmungen zu Folgendem:

a) Festlegung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Abrufen von Garantien durch die Kommission in Bezug auf die Finanzierung gemäß Artikel 23 und in Bezug auf die gerechte Aufteilung und Solidarität gemäß Artikel 24 Absatz 2 nachzukommen;

- b) Sicherstellung, dass die Garantie in Anspruch genommen wird:
- i. in Bezug auf die in Artikel 23 genannten Finanzierungen anteilig auf der Grundlage des Betrags der Garantie im Vergleich zur kumulativen Obergrenze der wirksamen Garantien, einschließlich der gemäß Artikel 27 Absatz 2 bereitgestellten Garantien von Drittländern;
 - ii. in Bezug auf die Anwendung von Artikel 24 Absatz 2 anteilig auf der Grundlage des Betrags der Garantie im Vergleich zur kumulativen Obergrenze der Garantien der Mitgliedstaaten, die wirksam sind;
- c) unter der Voraussetzung, dass die Abrufe von Garantien sicherstellen, dass die Union in der Lage ist,
- i. die gemäß Artikel 23 aufgenommenen liquiden Mittel zurückzuzahlen, falls dieser Betrag gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d fällig werden sollte, während die Ukraine das Reparationsdarlehen nicht zurückgezahlt hat, auch wenn die Ukraine nicht gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a zur Rückzahlung verpflichtet ist, sowie gegebenenfalls Kosten, einschließlich Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b und Kosten für den Umtausch in und aus Fremdwährungen,
 - ii. etwaigen Ansprüchen gemäß Artikel 24 nachzukommen;
- d) Zahlungsbedingungen, einschließlich der Tatsache, dass ein Mitgliedstaat einem Abruf von Garantien nachkommen kann, indem er liquide Mittel bereitstellt oder den in Artikel 23 Absatz 8 genannten Liquiditätsmechanismus der Union nutzt;
- e) Festlegung der Bestimmungen über den in Artikel 23 Absatz 8 genannten Liquiditätsmechanismus der Union im Einklang mit Artikel 223 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Diese Bestimmungen umfassen die Bestimmung, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätsmechanismus der Union als von dem Mitgliedstaat beantragt gilt, sofern der Mitgliedstaat der Kommission nicht innerhalb einer von dieser gesetzten Frist seine Absicht mitteilt, seine eigenen liquiden Mittel zur Erfüllung des Abrufs der Garantie zu verwenden; Höchstbetrag, den ein Mitgliedstaat im Rahmen des Liquiditätsmechanismus der Union in Anspruch nehmen kann und der dem maximalen Wert der Garantie dieses Mitgliedstaats entspricht; Höchstdauer jeder Auszahlung aus dem Liquiditätsmechanismus der Union, die strikt an den Zweck geknüpft ist, die Rückzahlung des Schuldtitels sicherzustellen, wobei sämtliche der Union im Zusammenhang mit einer Maßnahme des finanziellen Beistands entstehenden Kosten vom begünstigten Mitgliedstaat getragen werden;
- f) Sicherstellung, dass die Garantien nach Unterrichtung durch die Kommission nicht mehr in Anspruch genommen werden können, und zwar ab dem frühesten der folgenden Zeitpunkte:
- i. Datum, an dem die in Artikel 4 Absatz 5 genannten Bedingungen erfüllt sind, unbeschadet etwaiger ausstehender Verpflichtungen des Mitgliedstaats gemäß Buchstabe e des vorliegenden Artikels, oder
 - ii. Datum, ab dem i) Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, wie dem russische National Wealth Fund,

erlaubt sind und ii) keine weiteren möglichen Ansprüche gemäß Artikel 24 Absatz 2 mehr bestehen.

Artikel 27

Beiträge von Drittländern

1. Drittländer können einen Beitrag leisten, indem sie Garantien stellen oder das Währungsrisikomanagement im Zusammenhang mit der Umrechnung der gemäß Artikel 23 bei Finanzinstituten aufgenommenen liquiden Mittel unterstützen.
2. Sofern Beiträge von Drittländern in Form von Garantien geleistet werden, geschieht dies in Form unwiderruflicher, nicht an Auflagen geknüpfter und unmittelbar abrufbarer Garantien im Rahmen einer mit der Kommission geschlossenen Garantievereinbarung. Diese Vereinbarung enthält sinngemäß die Bestimmungen des Artikels 26 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffer i. Diese Garantien müssen über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 gewährten Garantien hinausgehen.
3. Werden Beiträge von Drittländern in Form einer Unterstützung des Währungsrisikomanagements im Zusammenhang mit der Umrechnung von bei Finanzinstituten aufgenommenen liquiden Mitteln gemäß Artikel 23 geleistet, so schließt die Kommission mit jedem Drittland eine Vereinbarung, in der die für einen solchen Beitrag erforderlichen Regelungen festgelegt werden. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
4. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich und gleichzeitig über die gemäß diesem Artikel geschlossenen Vereinbarungen.

Artikel 28

Anwendung der Vorschriften für Verschlusssachen und vertrauliche Informationen

1. Verschlusssachen, die im Rahmen dieser Verordnung erstellt, bearbeitet, gespeichert, ausgetauscht oder weitergegeben werden, werden gegebenenfalls gemäß den Sicherheitsvorschriften des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission oder des Übereinkommens zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen

Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden, geschützt.

2. Die Kommission verwendet ein sicheres Austauschsystem, um Verschlusssachen und vertrauliche Informationen leichter mit der Ukraine sowie gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten austauschen zu können.
3. Die Kommission kann zwecks Überprüfung der Bedingungen für Auszahlungen von Mitteln und für die Durchführung von Kontrollen, Rechnungsprüfungen, Prüfungen, Untersuchungen und Berichte sowie für die Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel 20 auf die Informationen, einschließlich Verschlusssachen, zurückgreifen, die hierfür erforderlich sind.
4. Die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.
5. Die die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit dem Unionsrecht und dem jeweiligen nationalen Recht den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von anderen in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten vertraulichen Informationen.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem siebten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin

genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 30

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 31

Dialog über das Reparationsdarlehen

1. Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, zu fördern und für ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments die Kommission ersuchen, die Durchführung dieser Verordnung zu erörtern.

2. Das Europäische Parlament kann seinen Standpunkt in Entschlüssen zum Reparationsdarlehen darlegen.
3. Die Kommission trägt den Aspekten, die im Zusammenhang mit den im Zuge des Dialogs über das Reparationsdarlehen geäußerten Standpunkten aufkommen, und etwaigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments Rechnung.

Artikel 32

Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklungen bei der Durchführung dieser Verordnung, einschließlich Artikel 4 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 1, und stellt diesen Organen unverzüglich die einschlägigen Dokumente zur Verfügung. Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung oder ihrer Durchführung von der Kommission dem Rat übermittelt werden, sind gleichzeitig auch dem Europäischen Parlament zur Verfügung zu stellen, wobei erforderlichenfalls entsprechende Vertraulichkeitsvorkehrungen einzuhalten sind.
2. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. Darin
 - a) prüft sie die Fortschritte, die bei der Durchführung des Reparationsdarlehens erzielt worden sind, und
 - b) bewertet die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftlichen Aussichten der Ukraine sowie die bei der Durchführung der in Artikel 11 Absatz 1 genannten politischen Auflagen erzielten Fortschritte.
3. Bis zum 31. Dezember 2031 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz des im Rahmen dieser Verordnung gewährten Reparationsdarlehens bewertet und beurteilt, inwieweit dieses zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat.

Artikel 33

Änderungen der Verordnung (EU) 2024/792

Die Verordnung (EU) 2024/792 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) [*Reparationsdarlehensverordnung*] bereitgestellten Beträge werden als zusätzliche finanzielle Unterstützung gemäß Kapitel III in Form von Darlehen durchgeführt und kommen zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträgen hinzu.“

2. Dem Artikel 22 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Nach Annahme des in Artikel 19 Absatz 1 genannten Durchführungsbeschlusses des Rates in Bezug auf den in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Betrag schließt die Kommission einen Änderungszusatz oder einen Nachtrag zu einer in Unterabsatz 1 genannten Darlehensvereinbarung mit der Ukraine, um die Ausführung der Beträge gemäß Kapitel III sicherzustellen, mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufzeit und Rückzahlung des Darlehens, die den Vorschriften der Verordnung (EU) [*Reparationsdarlehensverordnung*] unterliegen.“

Artikel 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative.....	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1	Allgemeine(s) Ziel(e).....	3
1.3.2	Einzelziel(e).....	3
1.3.3	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen.....	3
1.3.4	Leistungsindikatoren.....	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative.....	4
1.5.1	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative.....	4
1.5.2	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse.....	4
1.5.4	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten.....	5
1.5.5	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen.....	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en).....	6
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN.....	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	8
2.2.1	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle.....	8
2.2.3	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten.....	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	22
3.2.3	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Reparationsdarlehens für die Ukraine und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine.

1.2. Politikbereich(e)

Wirtschaft und Finanzen sowie Unterstützung der Verteidigungsindustrie.

1.3. Ziel(e)

1.3.1 Allgemeine(s) Ziel(e)

Das Reparationsdarlehen für die Ukraine einzurichten und der Ukraine finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um die Ukraine bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs zu unterstützen, der sich insbesondere aus dem Angriffskrieg Russlands und der Nichtzahlung fälliger Reparationen durch Russland ergibt. Mit dem Reparationsdarlehen wird der Ukraine in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter, flexibler und zeitnaher Weise finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung gewährt.

1.3.2 Einzelziel(e)

Unterstützung der makrofinanziellen Stabilität in der Ukraine durch Abbau ihrer externen und internen Finanzierungsengpässe und Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich durch wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit.

1.3.3 Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Die Ukraine wird als Reaktion auf die derzeitige Krisensituation und im Anschluss daran ausreichende und kontinuierliche finanzielle Unterstützung erhalten. Das Reparationsdarlehen soll dazu beitragen, den Haushalts- und Verteidigungsbedarf der Ukraine in unmittelbarer Zukunft zu decken.

1.3.4 Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die ukrainischen Behörden werden verpflichtet, regelmäßig über die Umsetzung der zuvor im Rahmen des Reparationsdarlehens gewährten Hilfe Bericht zu erstatten. Die Kommissionsdienststellen bleiben in engem Kontakt mit der Geberplattform für die Ukraine, um aus den Erkenntnissen, die im Rahmen der laufenden Aktivitäten gewonnen wurden, Nutzen ziehen zu können.

Was das Ziel der Milderung der Finanzierungsengpässe betrifft, so müssen die ukrainischen Behörden vor der Auszahlung jeder Tranche der Makrofinanzhilfe einen Bericht über die Einhaltung der vereinbarten politischen Auflagen vorlegen. Die Dienststellen der Kommission werden im Nachgang zur operativen Bewertung

der Finanzkreisläufe und der Verwaltungsverfahren der Ukraine, die im Juni 2020 vorgelegt wurde, die öffentliche Finanzverwaltung weiter beobachten.

Es ist vorgesehen, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vorzulegen. Die Kommission führt eine Ex-post-Bewertung des Reparationsdarlehens durch.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

eine neue Maßnahme

.. eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme³³

.. die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

.. die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1 Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Für die Durchführung des Reparationsdarlehens wird die Kommission mit der Ukraine eine Reparationsdarlehensvereinbarung schließen, in der die finanziellen Bedingungen des Reparationsdarlehens im Einzelnen festgelegt werden.

Die Kommission schließt mit jedem Mitgliedstaat eine Garantievereinbarung, in der die für die Garantie geltenden Regeln festgelegt sind, die für alle Mitgliedstaaten gleich sind. Solche Garantien können auch von Drittländern gestellt werden.

Sobald die Reparationsdarlehensvereinbarung und die erforderlichen Garantien vorliegen, erfolgt die Auszahlung des Reparationsdarlehens unter der Voraussetzung, dass eine Finanzierungsstrategie der Ukraine vorgelegt und positiv bewertet wurde. Darüber hinaus muss für die Budgethilfe eine Grundsatzvereinbarung zwischen der Kommission und den ukrainischen Behörden geschlossen werden. Die Auszahlungen erfolgen dann unter bestimmten Bedingungen, sowohl für die Budgethilfe als auch für die Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich.

Das Reparationsdarlehen wird von der Kommission verwaltet. Es gelten besondere Bestimmungen zur Prävention von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten im Einklang mit der Haushaltsordnung, einschließlich der im Rahmenabkommen gemäß der Verordnung (EU) 2024/792 festgelegten einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Die Kommission und die ukrainischen Behörden werden sich auf eine Grundsatzvereinbarung einigen, in der die Berichtspflichten festgelegt sind.

1.5.2 Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus

³³

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante): Dieser Vorschlag beruht auf der Erkenntnis, dass eine adäquate Unterstützung der Ukraine von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße geleistet werden kann und besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen ist. Die Hauptgründe für das Tätigwerden der EU-Ebene sind die Haushaltskapazitäten und Haushaltszwänge auf nationaler Ebene sowie die Notwendigkeit einer engen Geberabstimmung, um den Umfang und die Wirksamkeit der Hilfe zu maximieren und gleichzeitig die Verwaltungsbelastung für die ukrainischen Behörden, die gegenwärtig stark unter Kapazitätsdruck leiden, in Grenzen zu halten.

Die Initiative ist Teil des Ziels der EU, die Ukraine zu unterstützen, und stärkt die Maßnahmen der Union zur wirtschaftlichen und verteidigungspolitischen Unterstützung sowie die Initiativen der Union zur Koordinierung multilateraler Maßnahmen.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post): Der erwartete EU-Mehrwert, insbesondere im Vergleich zu anderen EU-Instrumenten, besteht darin, die makrofinanzielle Stabilität rasch zu unterstützen, indem die externen und internen Finanzierungsengepässe der Ukraine gemindert werden, und die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie der Ukraine innerhalb eines geeigneten Rahmens für die Berichtspflichten zu unterstützen.

1.5.3 Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Frühere Makrofinanzhilfemaßnahmen für die Ukraine unterliegen einer Ex-post-Bewertung. Frühere Ex-post-Bewertungen früherer Makrofinanzhilfen für die Ukraine haben gezeigt, dass diese im Hinblick auf ihre Ziele, die Haushaltsmittel und die politischen Ziele allgemein von großer Relevanz waren. Sie haben die Ukraine nachweislich entscheidend dabei unterstützt, ihre Zahlungsbilanzprobleme anzugehen und zentrale Strukturreformen zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Auslandsposition durchzuführen. Sie haben Haushaltseinsparungen und finanzielle Leistungen ermöglicht und eine Katalysatorwirkung für weitere finanzielle Unterstützung und das Vertrauen der Investoren entfaltet.

1.5.4 Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Der Vorschlag ist mit den Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 vereinbar. Das Reparationsdarlehen ist auch mit der laufenden Bereitstellung finanzieller Unterstützung für die Ukraine im Rahmen des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und der damit verbundenen bilateralen G7-ERA-Darlehen vereinbar.

Die Mittel für das Reparationsdarlehen werden durch Anleihen über eine besondere Form von Schuldtiteln finanziert, die zwischen der Kommission und den betreffenden Finanzinstituten geschlossen werden. Diese Kreditaufnahme wird von den Mitgliedstaaten und möglicherweise auch von Drittländern garantiert. Angesichts der finanziellen Risiken und der Deckung durch den Haushalt sollte für die nach dieser Verordnung in Form von Darlehen gewährte Unterstützung, die über die Obergrenzen hinaus garantiert werden soll, keine Dotierung vorgesehen und

abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 keine Dotierungsquote festgelegt werden.

1.5.5 *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Diese Operation, bei der Darlehen gewährt werden, deren Finanzierung erfolgt, indem liquide Mittel aufgenommen werden, die sich Finanzinstituten in der Union ansammeln, weil Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank nicht zulässig sind, erhöht die Wirksamkeit der finanziellen Reaktion der EU und stellt die kosteneffizienteste Option dar. Andere Optionen wie Zuschüsse der Mitgliedstaaten oder die Aufnahme von Mitteln durch die Union, die durch Beitragsvereinbarungen der Mitgliedstaaten unterstützt werden, würden voraussichtlich Haushaltskosten für die Mitgliedstaaten mit sich bringen.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- gilt vom 1.12.2025 bis zum 31.12.2030, mit Ausnahme der zweckgebundenen Budgethilfe, die bis zum 31.12.2055 zur Verfügung steht.
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Nicht zutreffend

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Es gelten die Überwachungs- und Berichtspflichten gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Die Überwachung der Maßnahme durch die Kommissionsdienststellen erfolgt auf der Grundlage der Durchführung der zuvor im Rahmen des Reparationsdarlehens gewährten Unterstützung.

Darüber hinaus werden bei der Überwachung der Maßnahme die spezifischen Maßnahmen berücksichtigt, die mit den ukrainischen Behörden in der Grundsatzvereinbarung zu regeln sind. Die Kommission prüft die Erfüllung der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten politischen Auflagen. Sie unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse dieser Prüfung.

Ferner wird bei der Überwachung der Maßnahme die Zusammenarbeit mit den ukrainischen Behörden, einschließlich der jeweiligen Anträge auf Mittelgewährung und der darin enthaltenen Informationen, in Bezug auf die Unterstützung der Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie berücksichtigt.

Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und der Rat die Durchführung dieser Verordnung verfolgen können, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union für die Ukraine im Rahmen dieser Verordnung unterrichten und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.

Die Kommission sollte die Angemessenheit dieser Berichterstattungs- und Überwachungsanforderungen regelmäßig überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten, um Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen.

Spätestens bis zum 31. Dezember 2031 wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Ex-post-Bewertungsbericht vorlegen, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz des im Rahmen dieser Verordnung gewährten Reparationsdarlehens bewertet und beurteilt, inwieweit dieses zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1 *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Die im Rahmen dieses Vorschlags zu finanzierenden Maßnahmen werden in direkter Mittelverwaltung durch die Kommission durchgeführt. Die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Rückstellungsdarlehens wird von der Kommission vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Garantien der Mitgliedstaaten bereitgestellt. Die Freigabe der Mittel kann im Laufe der Jahre 2026, 2027 und darüber hinaus zügig organisiert werden. Um das Liquiditätsmanagement der Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Vorhersehbarkeit in Fällen zu gewährleisten, in denen die Garantie in Anspruch genommen wird, sollte die Kommission einen Liquiditätsmechanismus einrichten.

2.2.2 *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Die Kommission kann zwecks Überprüfung der Bedingungen für Auszahlungen von Mitteln und für die Durchführung von Kontrollen, Rechnungsprüfungen, Prüfungen, Untersuchungen und Berichte sowie für die Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel 20 auf die Informationen, einschließlich Verschlusssachen, zurückgreifen, die hierfür unbedingt erforderlich sind.

Um die finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit dem Reparationsdarlehen zu schützen, sollte die zwischen der Kommission und den ukrainischen Behörden zu schließende Vereinbarung über das Reparationsdarlehen Bestimmungen enthalten, die mit den Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeiten im Einklang stehen, die im Rahmenabkommen zur Ukraine-Fazilität vorgesehen sind. Die Ukraine nutzt dieselben Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die in dem durch die Verordnung (EU) 2024/792 ins Leben gerufenen Ukraine-Plan vorgeschlagen.

Die Ukraine wird verpflichtet sein, monatliche Berichte mit Informationen über alle Zahlungen vorzulegen. Das Land eröffnet ein Sonderkonto, das ausschließlich der Verwaltung der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe dient, die sie zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich erhält. Alle Zahlungen im Rahmen der Verträge oder Vereinbarungen, die zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich beantragt werden, sind von diesem Konto zu leisten. Der Kommission werden Kontrollrechte für dieses Konto eingeräumt.

Wurde festgestellt, dass die Ukraine im Zusammenhang mit der Verwaltung des Reparationsdarlehens Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen hat, kann die Union außerdem die vorzeitige Rückzahlung des Reparationsdarlehens verlangen.

Um den Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Informationen zu begegnen, sollten Verschlusssachen, die im Rahmen dieser Verordnung erstellt, bearbeitet, gespeichert, ausgetauscht oder weitergegeben werden, gegebenenfalls gemäß den Sicherheitsvorschriften des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission oder des Übereinkommens zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden, geschützt werden. Die Kommission sollte ein sicheres Austauschsystem verwenden, um Verschlusssachen und vertrauliche Informationen leichter mit der Ukraine sowie gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten austauschen zu können.

Die Kommission sollte ein sicheres Austauschsystem verwenden, um Verschlusssachen und vertrauliche Informationen leichter mit der Ukraine sowie gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten austauschen zu können.

2.2.3 Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die bestehenden Kontrollsysteme haben für die Art von Zahlungen bei Makrofinanzhilfen bislang eine effektive Fehlerquote von 0 % gewährleistet. Es gibt keine bekannten Fälle von Betrug, Korruption oder illegalen Aktivitäten. Die

Maßnahmen folgen einer klaren Interventionslogik, die der Kommission auch die Einschätzung ihrer Wirkung ermöglicht. Die Kontrollen ermöglichen eine Aussage über die Zuverlässigkeit und die Erreichung der politischen Ziele und Prioritäten.

Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die zwischen der Kommission und den ukrainischen Behörden zu schließende Vereinbarung über das Reparationsdarlehen sieht vor, dass die Ukraine dieselben Verwaltungs- und Kontrollsysteme nutzt, die in dem mit der Verordnung (EU) 2024/792 eingerichteten und am 20. Juni 2024 in Kraft getretenen Ukraine-Plan vorgeschlagen wurden, um sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit dem Reparationsdarlehen wirksam geschützt werden, und sieht geeignete Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Hilfe vor. Ferner werden so im Einklang mit der Haushaltsordnung der Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft — auch von Dritten, die an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt sind — während und nach dem Bereitstellungszeitraum des Reparationsdarlehens die erforderlichen Rechte und der erforderliche Zugang gewährt. Die Ukraine sollte der Kommission ferner Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel gemäß den im Rahmenabkommen im Rahmen der Ukraine-Fazilität vorgesehenen Verfahren melden.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ³⁴	von EFTA-Ländern ³⁵	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ³⁶	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

³⁴ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

³⁵ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³⁶ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer					
GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
			2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2 a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
			2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens(Referenzbetrag)	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“				
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	11,554	11,554	23,108
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,659	0,659	1,318
INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	12,213	12,213	24,426

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	12,213	12,213	24,426
---	---	--------------	--------------	---------------	---------------	---------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	
--	--------	--

GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2 a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2 a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027

			2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
			2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
			2024	2025	2026	2027	
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“
--	----------	-----------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,000	0,000	11,554	11,554	23,108
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,659	0,659	1,318
GD <.....> INSGESAMT	0,000	0,000	12,213	12,213	24,426

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	12,213	12,213	24,426
---	--	--------------	--------------	---------------	---------------	---------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2 *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ↓			Jahr 2024		Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)						INSGESAMT		
	OUTPUTS																		
	Art ³⁷	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl
EINZELZIEL Nr. 1 ³⁸ ...																			
- Output																			
- Output																			
- Output																			
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																			
EINZELZIEL Nr. 2...																			
- Output																			
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																			
INSGESAMT																			

³⁷ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

³⁸ Wie in Abschnitt 1.3.2. beschrieben. „Einzelziel(e)“

3.2.3 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	11,554	11,554	23,108
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,659	0,659	1,318
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	12,213	12,213	24,426
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT					
	0,000	0,000	12,213	12,213	24,426

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT					
	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	11,554	11,554	23,108
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,659	0,659	1,318
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	12,213	12,213	24,426
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	12,213	12,213	24,426

3.2.4 Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	44	44
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	10	10
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	2	2
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung[XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	56	56

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0

01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2024	2025	2026	2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	44	44
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	10	10
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	2	2
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. - in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
Unterstützung [XX.01.YY.YY] - in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	56	56

12 Stellen und 2 VZÄ werden aus Umschichtungen aus dem begrenzten Stellenpool der Kommission stammen.

Die Umsetzung dieses Vorschlags erfordert 42 zusätzliche Stellen über den Stellenplan hinaus, die alle aus Rubrik 7 finanziert werden sollen, über die stabile Personalausstattung hinaus. Eine entsprechende Erklärung wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen.

Das gesamte Personal wird aus Rubrik 7 finanziert.

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen	12 Stellen	42 Stellen	Nicht zutreffend	

Externes Personal (VB, ANS, LAK)	2 VB			
-------------------------------------	------	--	--	--

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	<p>54 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die in folgenden Bereichen tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Programmplanung/Expertengruppe/Ausschuss - Durchführung: horizontale Aufgaben, thematisches/technisches Fachwissen für die Verbindungsbüros der EU und der Ukraine - Finanzierungsstrategie für die Ukraine - Arbeiten zur Makrofinanzhilfe - Rechnungsprüfung und Kontrolle - Juristische Arbeit - Gestaltung des Finanzkreislaufs - Rechnungsführungsaufgaben - Nachhaltigkeit des Handlungsspielraums - Kurzfristige Kreditaufnahme (zur Rückzahlung an Finanzinstitute) und längerfristige Schulden - Abrufe liquider Mittel, Abrechnungsmeldungen usw. - Vertragsverwaltung
Externes Personal	<p>2 VZÄ zur Unterstützung der Arbeit an/in Programmplanung/Expertengruppe/Ausschuss</p>

3.2.5 *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 202 1-2027 INSGES AMT
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,443	0,443	0,886
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,443	0,443	0,886

Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,443	0,443	0,886

3.2.6 Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7 Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor: Beiträge von Drittländern sind möglich, aber nicht verpflichtend, da der Vorschlag auf Garantien der Mitgliedstaaten basiert. Mittelzuweisungen in Mio. EUR (auf drei Dezimalstellen gerundet)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ³⁹			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Posten 6642 Kooperationsmechanismus bei					

³⁹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Ukraine-Darlehen Zweckgebundene Einnahmen	-					
--	---	--	--	--	--	--

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Mit der Initiative wird ein Drittland unterstützt, und es werden keine neuen digitalen öffentlichen Dienste auf EU-Ebene für natürliche oder juristische Personen innerhalb der Union eingerichtet. Dennoch unterstützen digitale Elemente das Reparationsdarlehen, da die Verwaltung der Finanzhilfe, die Unterstützung der industriellen Fähigkeiten im Verteidigungsbereich und Darlehensinitiativen den Informationsaustausch, die Überprüfung, die Speicherung und gegebenenfalls auch die Bereitstellung von Informationen für den Rat und das Europäische Parlament erfordern.

R1 – Digitale Verfahren für die Finanzierung und Durchführung (Kapitel V, insbesondere Artikel 27)

Beschreibung: elektronische Übermittlung von Berichten, Erklärungen oder Belegen über sichere Kanäle und Systeme der Kommission für Arbeitsabläufe wie Anträge, Überprüfung, Durchführungsbeschluss oder Auszahlungen.

Akteure: Dienststellen der Kommission und Rat; begünstigte Behörden und EAD, für die Überwachung der in Artikel 5 festgelegten Vorbedingungen.

Prozesse: Berichterstattung, Überwachung, Finanzmanagement, Informationsaustausch.

R2 – Verwaltung der Unterstützung der industriellen Fähigkeiten im Verteidigungsbereich (Kapitel IV, insbesondere Artikel 16)

Beschreibung: Die begünstigten Behörden müssen digitale Unterlagen übermitteln, aus denen die Fortschritte bei den unterstützten verteidigungsindustriellen Fähigkeiten hervorgehen, wobei die Standardvorlagen der Kommission zu verwenden sind, die eine automatisierte Überprüfung ermöglichen.

Akteure: Begünstigte Behörden; Kommissionsdienststellen.

Prozesse: Überwachung der Durchführung und Validierung von Beschaffungen im Einklang mit der Verordnung.

R3 – Verwaltung der Garantiebeiträge der Mitgliedstaaten und potenzieller Beiträge von Drittländern (insbesondere Kapitel V Artikel 25, 26 und 27)

Beschreibung: Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die für eine Unterstützung in Betracht kommenden Drittländer übermitteln Informationen über Garantiezusagen und damit verbundene Finanzdaten über sichere elektronische Kanäle, die es der Kommission

ermöglichen, ein aktuelles digitales Register der Beiträge zu führen.

Akteure: Kommissionsdienststellen; Mitgliedstaaten, potenziell beitragende Drittländer.

Prozesse: Unterrichtung; Registerverwaltung; finanzielle Überwachung.

R4 – Austausch mit dem Europäischen Parlament und dem Rat, einschließlich prüfungsrelevanter Informationen (insbesondere Kapitel VI Artikel 31 und 32)

Beschreibung: Die Kommission muss dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls über sichere Systeme Berichte und sensible Informationen übermitteln.

Akteure: Kommissionsdienststellen; Europäisches Parlament, Rat; begünstigte Behörden (vorgelagert).

Prozesse: Berichterstattung; Austausch von Informationen für Prüfungen; Übermittlung von Verschlusssachen/sensiblen Dokumenten.

4.2. Daten

Für R1–R4 umfassen die Daten Finanzdaten, Auszahlungsunterlagen, Daten zu den Fähigkeiten der Verteidigungsindustrie, Daten zu den Garantiebeiträgen und andere Informationen (einschließlich potenziell sensibler/als Verschlusssache eingestufte Materialien).

Der Datenaustausch ist zweckgebunden, minimal, interoperabel und erfolgt über bestehende sichere EU-Systeme, wodurch im Einklang mit der europäischen Datenstrategie eine doppelte Datenerhebung vermieden wird.

Bestehende Datensätze und Meldekanäle der Kommission werden weiterverwendet, und das Ziel besteht darin, dass Daten, die bereits zur Auszahlung oder Überwachung übermittelt wurden, im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung nicht erneut angefordert werden.

Anbieter: Begünstigte Behörden (R1-R2); Mitgliedstaaten/Drittländer (R3).

Adressaten: Kommissionsdienststellen; Europäisches Parlament und Rat für die Berichterstattung (R4).

Auslöser: Berichtszyklen, Auszahlungsanträge, Garantiemitteilungen, Prüfungsanforderungen.

Frequenz: Periodisch (z. B. monatlich oder wie in der Verordnung anderweitig festgelegt) und ad hoc für Finanz- oder Prüfungsbedarf.

4.3. Digitale Lösungen

In Bezug auf alle einschlägigen Anforderungen von digitaler Relevanz (R1-4) verwendet die Kommission ein sicheres Austauschsystem und Datenvorlagen, um den Austausch von Verschlusssachen und sensiblen Informationen zwischen der Kommission und der Ukraine und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Verantwortung: Gegebenenfalls Kommissionsdienststellen und begünstigte Behörden oder Mitgliedstaaten oder Drittländer.

KI: Eine KI-Funktionalität ist nicht vorgeschrieben.

Einhaltung von Vorschriften: Alle Systeme müssen dem EU-Rahmen für die Cybersicherheit, der eIDAS-Verordnung, den Datenschutzvorschriften und den Vorschriften der Kommission für den Umgang mit Verschlusssachen entsprechen.

Wiederverwendbarkeit: Alle digitalen Lösungen bauen auf der bestehenden Infrastruktur der Kommission auf.

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Die Verordnung schreibt den sicheren Austausch von Verschlusssachen/sensiblen Informationen sowie den Zugang der Kommission zu allen Daten, die für die in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen, einschließlich der Überprüfung, und den Datenschutz erforderlich sind, vor. Alle Verpflichtungen sollen mit den bestehenden sicheren Systemen der Kommission ohne Interoperabilitätslücken erfüllt werden. Dies unterstützt R1-R4.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Da die Kommission das begünstigte Land bereits im Rahmen der bestehenden Rahmen für die finanzielle und operative Unterstützung unterstützt, sind für R1, R3 und R4 keine zusätzlichen digitalen Umsetzungsmaßnahmen erforderlich. Für die Berichterstattung über die industriellen Fähigkeiten im Verteidigungsbereich (R2) kann die Kommission auf Dienststellenebene Leitlinien und Klarstellungen zu den digitalen Vorlagen und sicheren Austauschverfahren bereitstellen, um die Bereitschaft und einheitliche Nutzung durch die beteiligten Parteien sicherzustellen.